



Schleswig-Holstein  
Landesamt für Zuwanderung  
und Flüchtlinge

In Würde. Mit Sicherheit.

Schutzkonzept  
für die Landesunterkünfte des  
Landesamts für Zuwanderung und  
Flüchtlinge Schleswig-Holstein



Schleswig-Holstein. Der echte Norden.



# Grußschrift

von Frau Aminata Touré



Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist mir ein besonderes Anliegen, dass Menschen, die aus den unterschiedlichsten Gründen ihre Herkunftsländer verlassen mussten, in unseren Landesunterkünften einen ersten Zufluchtsort finden, an dem sie Schutz erhalten und zur Ruhe kommen können. Dabei geht es vor allem darum anzukommen, wieder Vertrauen zu entwickeln und Unterstützung zu erfahren. Erste Aspekte, die den Menschen helfen können, traumatisierende Erfahrungen zu verarbeiten, die sie vor, während oder nach der Flucht gemacht haben.

Eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass alle Schutzsuchenden ohne Angst vor Gewalt in den Unterkünften des Landes leben können.

Das Zusammenleben von Schutzsuchenden mit unterschiedlichen Sprachen und Wertesystemen verlangt von ihnen wie von allen Mitarbeitenden ein besonderes Maß an Verständnis.

Die vorliegende Überarbeitung des bereits seit 2017 bestehenden Schutzkonzeptes der Landesunterkünfte trägt diesem Grundsatz besonders Rechnung. Neben Bestimmungen zum Schutz von vulnerablen Personen und Handlungsempfehlungen bei Vorfällen finden sich in der Neufassung auch Regelungen zum Schutz der Mitarbeitenden in den Landesunterkünften. In der Zukunft soll das Schutzkonzept fortlaufend evaluiert und Anpassungen laufend umgesetzt werden.

Den Mitarbeitenden in den Landesunterkünften soll das Schutzkonzept ein Leitfaden bei ihrer täglichen Arbeit sein und sie für jegliche Form von Gewalt, sowie den Schutz von vulnerablen Personen sensibilisieren.

Auch in Hinblick auf zukünftige Baumaßnahmen dient das Schutzkonzept als Planungsgrundlage, um die Unterbringung der Schutzsuchenden optimal zu gestalten.

Denn die Würde und Sicherheit der Schutzsuchenden muss immer gewährleistet bleiben.

Das Schutzkonzept wird einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass die Schutzsuchenden in Schleswig-Holstein die Sicherheit finden können, die sie suchen, brauchen und verdienen.

Mein Dank gilt allen, die an der Neuerung des Schutzkonzeptes mitgearbeitet haben und mit ihrer täglichen Arbeit in den Landesunterkünften einen wesentlichen Beitrag für die Sicherheit der Schutzsuchenden leisten.

**Aminata Touré**  
Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration  
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

# Inhalt

---

<b>1. Einleitung</b>	3
----------------------	---

---

<b>2. Grundsätzliches</b>	7
2.1 Geltungsbereich	7
2.2 Ziel	7
2.3 Besonders schutzbedürftige Personen	8
2.4 Selbstverständnis und Arbeitskultur	8
2.5 Vertraulichkeit	9
2.6 Gewaltformen	10
2.6.1 Physische Gewalt	
2.6.2 Psychische Gewalt	
2.6.3 Sexualisierte Gewalt	
2.6.4 Geschlechtsspezifische Gewalt	
2.6.5 Strukturelle Gewalt	
2.6.6 Häusliche Gewalt	
2.6.7 Nachstellung und Stalking	
2.6.8 Weibliche Genitalverstümmelung	
2.6.9 Menschenhandel	

---

<b>3. Rollen und Verantwortlichkeiten</b>	17
3.1 Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge	17
3.2 Zusammenarbeit	17
3.2.1 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	
3.2.2 Landespolizei Schleswig-Holstein	
3.2.3 Betreuungsverbände	
3.2.4 Ärztlicher Dienst	
3.2.5 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	
3.2.6 Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein	
3.2.7 Schule	
3.2.8 Sicherheitsdienste	
3.2.9 Catering	
3.2.10 Sprachmittlung	

---

<b>4. Identifizierung von Schutzbedürftigkeit</b>	23
4.1 Beratungsverfahren und Hinweisaufnahme	23
4.2 Gewaltschutzorientierte Verteilung	23

---

<b>5. Handlungsfelder im Gewaltschutz</b>	27
5.1 Interne Strukturen	27
5.1.1 Traumatisierte Flüchtlinge	
5.1.2 LSBTI*-Flüchtlinge	
5.1.3 Schutzsuchende mit Behinderung	
5.1.4 Betroffene von Menschenhandel	
5.1.5 Betroffene von Genitalverstümmelung	
5.1.6 Frauen	
5.2 Unterbringung	32
5.2.1 Traumatisierte Flüchtlinge	
5.2.2 LSBTI*-Flüchtlinge	
5.2.3 Schutzsuchende mit Behinderung	
5.2.4 Betroffene von Menschenhandel	
5.2.5 Betroffene von Genitalverstümmelung	
5.2.6 Frauen	
5.3 Personal	36
5.3.1 Traumatisierte Flüchtlinge	
5.3.2 LSBTI*-Flüchtlinge	
5.3.3 Schutzsuchende mit Behinderung	
5.3.4 Betroffene von Menschenhandel	
5.3.5 Betroffene von Genitalverstümmelung	
5.3.6 Frauen	
5.4 Kooperationen	39
5.4.1 Traumatisierte Flüchtlinge	
5.4.2 LSBTI*-Flüchtlinge	
5.4.3 Schutzsuchende mit Behinderung	
5.4.4 Schutzsuchende mit Behinderung	
5.4.5 Betroffene von Genitalverstümmelung	
5.4.6 Frauen	
5.5 Medizinische Versorgung	42
5.5.1 Umgang mit chronischem Hilfe- und Pflegebedarf	
5.5.2 Umgang mit schweren körperlichen oder seelischen Erkrankungen	
5.6 Gleichstellung und Teilhabe	43
5.6.1 Beteiligungsmechanismen	
5.6.2 Vermittlung des Schutzanspruchs	

---

<b>6. Standardisierte Verfahrensabläufe</b>	47
6.1 Interventionsteams	47
6.2 Verfahrensabläufe bei Gewalt- und Gefährdungssituationen	47

---

<b>7. Monitoring und Evaluierung</b>	53
7.1 Hintergrund und Ziele	53
7.2 Gewaltschutzmonitor	53



Einleitung

1





# 1. Einleitung

In den Landesunterkünften für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein werden Ausländer\*innen aufgenommen, die Schutz suchen: Schutz vor Krieg, vor Verfolgung, vor Diskriminierung. Viele haben sowohl im Herkunftsland als auch vor, während oder nach der Flucht traumatisierende Erfahrungen gemacht und benötigen Schutz und Unterstützung in besonderem Maße. Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) bietet den Schutzsuchenden in seinen Unterkünften einen ersten Zufluchtsort. Oberstes Prinzip ist, die Würde und Sicherheit der Schutzsuchenden zu bewahren.

Dieses Prinzip gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Wohnverpflichtung in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung (§ 47 Asylgesetz), die für viele der Schutzsuchenden Menschen gilt. Das LaZuF stellt gemeinsam mit seinen Partnerinnen und Partnern sicher, dass den aufgenommenen Menschen so viel Raum und Privatsphäre wie möglich eingeräumt werden und dass ihnen mit Respekt und Wertschätzung begegnet wird.

Unumgängliche Herausforderung dabei ist neben den räumlichen Gegebenheiten und der vorübergehenden Einschränkung der Freizügigkeit die Tatsache, dass in den Landesunterkünften Menschen mit unterschiedlichen Wertesystemen auf Zeit zusammenwohnen und einen Teil ihrer selbstbestimmten Lebensführung aufgeben. Das erfordert von den Bewohner\*innen ein hohes Maß an Toleranz und die Bereitschaft, eigene Überzeugungen kritisch zu reflektieren.

Hinzu kommen Hürden für die Kommunikation untereinander durch die große sprachliche Vielfalt. Um vor diesem Hintergrund die Würde der Menschen zu erhalten und ihre Sicherheit zu gewährleisten, bedarf es insbesondere auch des Schutzes vulnerabler Gruppen. Dazu zählen z. B. Frauen, Kinder und Jugendliche, traumatisierte Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen, die durch ihre sexuelle Orientierung oder Identität Anfeindungen, Bedrohungen oder Gewalt ausgesetzt sind.

Das vorliegende Schutzkonzept des LaZuF trägt dazu bei, alle in den Landesunterkünften tätigen Menschen für die unterschiedlichen Formen von Gewalt zu sensibilisieren, Gewalt vorzubeugen und mit klaren Interventionsketten dafür zu sorgen, dass in Konflikten und bei Gewalttaten schnell und angemessen reagiert werden kann. Im Mittelpunkt jeder Intervention steht dabei zunächst das Wohl und der Schutz des Opfers.

Daneben ist es das Ziel des Schutzkonzepts, die Erkenntnisse von Expert\*innen aus Wissenschaft und Fachberatungen so in die Beratung, Schutzmaßnahmen und Intervention einfließen zu lassen, dass sie aktuellen professionellen Maßstäben genügen.

Das Monitoring von Gewaltvorfällen wird begleitend zur Einführung dieses neuen Schutzkonzepts ausgebaut; die Erkenntnisse daraus werden in die tägliche Arbeit und in eine stetige Weiterentwicklung des Schutzkonzepts einfließen.

Grundlage für das Schutzkonzept ist die Gleichberechtigung aller Menschen, die auf deutschem und europäischem Recht beruht. Eine Benachteiligung oder Bevorzugung eines Menschen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Identität oder Orientierung, der Abstammung, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, des Alters, der politischen Anschauung oder einer Behinderung wird nicht toleriert. Zudem sind Schutz und Aufenthaltsgewährung in Deutschland im Grundgesetz festgelegte Rechte. Das Recht auf eine menschenwürdige Unterbringung und Schutz vor Gewalt leitet sich ab aus dem Grundgesetz, multilateralen Abkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Frauenrechtskonvention CEDAW, der UN-Behindertenrechtskonvention, der Europäischen Charta für Menschenrechte und dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention), dem Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (Europakonvention Nr.197) sowie

## **EINLEITUNG**

der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), die Schutzmaßnahmen für besonders schutzbedürftige Personengruppen vorsieht.

Das LaZuF hat die Neuauflage und Präzisierung des Schutzkonzepts für die Landesunterkünfte in Schleswig-Holstein gemeinsam mit dem Büro des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen in Schleswig-Holstein, dem Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V., mit Contra der Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein, der Frauenfachberatungsstelle und Notruf Bad Segeberg Frauenzimmer e.V. und dem Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes Schleswig-Holstein e.V. erarbeitet. Das LaZuF wurde zudem von weiteren Organisationen und Institutionen im Flüchtlingskontext intensiv bei der Arbeit unterstützt.

Grundsätzliches

2



# 2. Grundsätzliches

## 2.1 Geltungsbereich

Die in diesem Schutzkonzept beschriebenen Anforderungen und Vereinbarungen zum Schutz der genannten Zielgruppen gelten für alle Landesunterkünfte in Schleswig-Holstein. Allerdings kann es unterkunftsspezifische Besonderheiten geben, etwa, weil eine Unterkunft wegen räumlicher Gegebenheiten nicht für die Unterbringung aller Gruppen von vulnerablen Personen geeignet ist.

Das Schutzkonzept verankert einen individuellen Schutzanspruch für jeden Einzelnen. Keine Person darf in einer Landesunterkunft der Gefährdung der körperlichen oder psychischen Unversehrtheit ausgesetzt werden. Dort wo individuelle oder gruppenspezifische Vulnerabilitäten zu einem erhöhten Gefährdungspotenzial führen, sucht dieses Schutzkonzept nach Strukturen, um entsprechende erhöhte Schutzniveaus herzustellen. Die Wirksamkeit dieses Schutzkonzepts wird mithilfe des Monitorings, dem Gewaltschutzmonitor (siehe hierzu Punkt 7.2), fortlaufend überprüft und Erkenntnisse über Verbesserungsbedarfe werden kontinuierlich umgesetzt. Die Handlungsanweisungen werden allen Akteur\*innen im Rahmen der Landesunterkünfte zur Umsetzung des Schutzkonzepts dienen und die Schutzsuchenden über den Schutzanspruch der Landesunterkünfte informiert, um die Einhaltung entsprechend einfordern zu können.

Der Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen werden zunächst in einem eigenen Schutzkonzept behandelt und nach Fertigstellung in das hiesige Schutzkonzept integriert.

Im Hinblick auf die Personengruppe der von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen setzt dieses Konzept den Leitfaden für die Mitarbeitenden in der schleswig-holsteinischen Zuwanderungsverwaltung „Die Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen mit Flucht- oder Migrationshintergrund im Rahmen von räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzregelungen sowie der

Erteilung eines eigenständigen, ehedatenunabhängigen Aufenthaltsrechts“ im Geltungsbereich des LaZuF um.

Die Einhaltung und konkrete Umsetzung des Schutzkonzeptes wird durch eine\*n Schutzbeauftragte\*n begleitet. Die exakte Ausgestaltung der Aufgaben des/der Schutzbeauftragten erfolgt im Laufe der Entwicklung und Umsetzung dieses Konzeptes. Die Gesamtverantwortung einschließlich der grundlegenden Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit internen und externen Partner\*innen liegt bei der Leitung des LaZuF.

## 2.2 Ziel

Das Schutzkonzept soll den Schutz aller Flüchtlinge – insbesondere der vulnerablen Personengruppen – und aller in den Landesunterkünften tätigen Personen in allen Bereichen durch Prävention, direkte Intervention und Monitoring gewährleisten. Neben dem Gewaltschutz benennt das Schutzkonzept spezifische Maßnahmen für Flüchtlinge mit besonderen Schutzbedürfnissen.

Das Schutzkonzept ist als Grundlagenpapier konzipiert, das vom LaZuF in Zusammenarbeit mit den dort tätigen Verbänden, Dienstleistern und Dienststellen umgesetzt wird. Auch wird es den zukünftigen Vergaben durch das LaZuF zugrunde liegen.

## 2.3 Besonders schutzbedürftige Personen

Besondere Schutzbedarfe ergeben sich für Personengruppen, die aufgrund von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Gender-Identität, Behinderungen, Religionszugehörigkeit, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, politischer Überzeugung, Gesundheitszustand, Gewalt- und/oder Missbrauchserfahrungen oder eines sonstigen Status besonders schutzbedürftig sind. Zu diesen besonders vulnerablen Personengruppen zählen mit Bezug auf Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) und der Gesetzesbegründung zu § 44 Abs. 2a Asylgesetz (AsylG) unter anderem

- Frauen
- Kinder
- Jugendliche
- lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen (LSBTI\*)
- Menschen mit Behinderungen
- religiöse Minderheiten
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Personen mit psychischen Störungen
- ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt
- Opfer weiblicher Genitalverstümmelung
- Opfer von Zwangsverheiratung
- Opfer von Menschenhandel
- Opfer von Gewalt aufgrund sexueller, geschlechtsbezogener, rassistischer oder religiöser Motive.

Diese Personen benötigen frühestmögliche und bedarfsspezifische Unterstützung bei der Aufnahme und während der Zeit der Unterbringung in den Landesunterkünften. Die Identifizierung dieser besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge und die anschließende Einleitung entsprechender Maßnahmenketten ist eine wichtige Aufgabe aller Mitarbeiter\*innen in den Landesunterkünften und wird im Schutzkonzept geregelt. Es wird dafür Sorge getragen, dass eine besondere Ansprache, Räume, rechtliches Hintergrundwissen bei Berater\*innen, Zugänge zu Kriseninterventionen, therapeutischer Beratung und die Sicherstellung der Kostenübernahmen gewährleistet sind und Flüchtlinge in den Landesunterkünften gut informiert und beraten werden.

## 2.4 Selbstverständnis und Arbeitskultur

Unsere Landesunterkünfte und unser System sind für die Schutzsuchenden fremd. Wir begreifen unsere Aufgabe insbesondere darin, geschützte Räume zu schaffen, in denen Menschen ankommen, sich mitteilen und wieder Vertrauen in staatliche Strukturen und rechtsstaatliche Verfahren aufbauen können.

Wir möchten vermeiden, dass Menschen, die bereits Gewalt in ihren Heimatländern und die schwierigen Umstände einer Flucht erlebt haben, bei uns erneut Opfer von Gewalt werden. Deshalb verpflichten wir jede Person, die bei einer der schleswig-holsteinischen Landesunterkünfte haupt- oder ehrenamtlich, direkt angestellt oder als Dienstleistender tätig ist, dieses Schutzkonzept anzuwenden und einzuhalten.

Der Schutz vor Gewalt und Diskriminierung und die Sensibilisierung für Vulnerabilitäten sind in der Arbeit all jener, die in unseren Landesunterkünften persönlich mit den dort lebenden Menschen zusammenarbeiten,

fest verankert. Gleichzeitig wird dies aber auch als fester Faktor in Fragen des Gebäudemanagements, von Umbau- und Neubaumaßnahmen, Hausmeister- und Reinigungstätigkeiten u.Ä. integriert. Denn auch hier besteht ein Einfluss auf den Schutz der Flüchtlinge. Für diesen Umstand sind die in diesen Bereichen tätigen Personen sensibilisiert.

Der wichtigste Gradmesser für den Erfolg dieses Schutzkonzepts ist das jeweilige subjektive Sicherheitsgefühl der Schutzsuchenden. Daher legen wir mit den pädagogischen Informationsveranstaltungen u. a. durch die Betreuungsdienste und der Präsenz und Zugänglichkeit der/des Schutzbeauftragten großen Wert darauf, dass die Schutzsuchenden den Schutzanspruch dieses Konzepts kennen und zu seiner Umsetzung beitragen.

Wir setzen uns mit konstruktiver Kritik auseinander und nehmen diese gerne als Beitrag zur Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung im Sinne einer positiven Fehlerkultur an. Wir laden Schutzsuchende, Mitarbeiter\*innen und Externe ein, uns Feedback zu geben, um uns bei der Umsetzung von Gewaltschutz in unseren Unterkünften zu unterstützen (Feedbackkultur).

Wir glauben, dass Sprache Fakten schafft, und benutzen deshalb eine faire und verständliche Sprache, die unser Verständnis von Augenhöhe zwischen Mitarbeiter\*innen und Flüchtlingen sowie die Gleichstellung der Geschlechter konsequent transportiert. Deshalb gehört zum Schutzkonzept, dass unsere Ansprache sich ausdrücklich und sichtbar immer an alle Geschlechter wendet. Des Weiteren wird, um alle Personengruppen, für die sich das LaZuF zuständig sieht und um eine bessere Lesbarkeit herzustellen, überwiegend von Schutzsuchenden bzw. von Flüchtlingen (nicht im juristischen Sinne) gesprochen, d. h. von Menschen, die, aus den verschiedensten Gründen, hierzulande Schutz suchen.

Effektiver Gewaltschutz erfordert Zusammenarbeit und Austausch aller Beteiligten. Auf dieser Basis wurden und werden Arbeitsprozesse und transparente Arbeitsstrukturen gemeinsam abgestimmt. Deshalb haben wir ein Schaubild der Personal- und Mitarbeiter\*innenstruktur (Aufgabenstruktur) des LaZuF mit externen Dienstleistern und der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstellt und machen unsere Unterbringungsstruktur für Dritte nachvollziehbar und transparent.

## 2.5 Vertraulichkeit

Über persönliche Informationen, von denen die Mitarbeiter\*innen, Ehrenamtlichen oder externen Dienstleister Kenntnis erhalten, wird Stillschweigen bewahrt. Es gilt, die Würde und Privatsphäre aller Beteiligten zu jeder Zeit zu schützen und Informationen über personenbezogene Daten, Verdachtsmomente und Vorfälle nur mit Zustimmung der Betroffenen an zuständige Mitarbeiter\*innen und Behörden weiterzugeben. Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu beachten. Dies gilt auch hinsichtlich der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität. Outings ohne die Einwilligung von LSBTI\*-Personen müssen ausgeschlossen werden. Vertraulichkeit und Datenschutz sind auch bei gesundheitsrelevanten Daten zu beachten und Stigmatisierungen durch nicht autorisiertes Preisgeben von Diagnosen zu vermeiden. Das LaZuF behält sich die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden vor: Alle Verdachtsmomente und Vorfälle werden solange vertraulich behandelt, bis die gesetzlich vorgeschriebene Grenze der Vertraulichkeit erreicht und Handlungsnotwendigkeit z. B. im Falle von Kindeswohlgefährdung (§ 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) geboten ist.

## 2.6 Gewaltformen

Schützend und gewaltfrei arbeiten bedeutet, dass die Menschen ein Verständnis dafür haben, was Gewalt ist. Sie müssen Gewaltrisiken bzw. Gewaltausübung bemerken, sie thematisieren und im Rahmen der eigenen Möglichkeiten darauf hinwirken, sie zu beseitigen.

In Anlehnung an die Istanbul-Konvention werden im Folgenden alle Handlungen als Gewalt bezeichnet, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden der Betroffenen führen. Dazu gehört auch die Androhung solcher Handlungen, Nötigung und Freiheitsentzug.

Die Diskriminierung z. B. von Frauen, Menschen unterschiedlicher Herkunft oder Religionszugehörigkeit, Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung und Menschen mit Behinderungen stellt ebenfalls eine Form der Gewalt dar. Wenn Menschen auf andere Menschen psychischen Druck ausüben, sie erniedrigen, sie aufgrund von bestimmten Merkmalen oder Zugehörigkeiten diskriminieren, ihre Schamgrenzen verletzen, ihre Privatsphäre missachten, ihre finanziellen Ressourcen oder ihre Bewegungsfreiheit einschränken, ihnen notwendige Hilfe verweigern, ihre Entwicklungschancen beschneiden und ihnen physisches Leid zufügen, handelt es sich um Gewalt. Drohen Menschen anderen Menschen diese Handlungen an oder dulden, dass diese Handlungen Dritten angetan werden, üben sie ebenfalls Gewalt aus. Zu beachten ist an dieser Stelle, dass es Personengruppen gibt, die sich aufgrund ihrer Herkunft gegenüber anderen Schutzsuchenden abweichenden aufenthaltsrechtlichen und asylrechtlichen Bestimmungen ausgesetzt sehen. Diese führen aus Sicht der Betroffenen zu relevanten Einschränkungen ihrer aufenthaltsrechtlichen und beruflichen Entwicklungschancen. Diese Andersbehandlung ist durch Bundes-

recht begründet, verfassungsrechtlich legitimiert und unterliegt nicht dem Handlungsspielraum der für das Schutzkonzept verantwortlichen Behörde.

Gewalttaten gegenüber den Landesunterkünften in Form von Vandalismus und Beschimpfungen oder gar Bedrohungen gegen die Schutzsuchenden beziehen wir hier mit ein. Gewalt kann innerhalb der Bewohner\*innengruppen, zwischen Bewohner\*innen und haupt- oder ehrenamtlich Tätigen und zwischen hauptamtlich Tätigen oder auch unter Beteiligung von Außenstehenden ausgeübt werden. Gewalt kann von jeder Person ausgehen und gegen jede Person gerichtet sein.

Uns ist bewusst, dass insbesondere die strukturelle Gewalt in diesem Kontext eine besondere Rolle spielt. Wir erkennen an, dass es in den Landesunterkünften eine Vielzahl von Strukturen gibt, die das Leben im Vergleich zu den Möglichkeiten bei einer dezentralen Unterbringung beeinträchtigt und hinter dem Versorgungsniveau anderer Formen der Sozialhilfe zurückbleibt.

Die im Folgenden aufgeführten Formen von Gewalt orientieren sich u.a. an den Gewaltformen, die in den Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften beschrieben werden und stellen damit ebenfalls keine abschließende Auflistung aller verschiedenen Formen von Gewalt dar.

### 2.6.1 Physische Gewalt

Physische Gewalt bezeichnet *„jede bewusste Anwendung körperlicher Gewalt gegenüber einer betroffenen Person, die zu Schaden, Verletzung, Behinderungen oder zum Tod führen kann oder führt. Schubsen, schlagen, boxen, ohrfeigen, schütteln, stoßen, werfen, mit der Faust schlagen, kratzen, an den Haaren ziehen, treten, grabschen, beißen, verbrennen, würgen, vergiften oder die Verwendung eines Gegenstandes als Waffe sind alles Formen physischer Gewalt.“*<sup>1</sup>

<sup>1</sup> BMFSFJ / UNICEF, Mindeststandards, S. 37.



### 2.6.2 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt bezeichnet „jede Art nicht-physischer Gewalt mit schädlichen Auswirkungen für die emotionale Gesundheit und Entwicklung eines Menschen. Hierzu zählen verbale Gewalt, Demütigungen, Zurückweisung oder Ignorieren, Isolierung des Menschen von Freund\*innen und Familie, Vermitteln des Gefühls wertlos und ungeliebt zu sein, Bedrohen, Erpressen, eine Person bewusst in Verlegenheit zu bringen, zu verstören oder sie zu schikanieren (sogenanntes „bullying“).“<sup>2</sup>

### 2.6.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet „alle sexuellen Handlungen an oder vor einer Person (jeden Geschlechts und jeden Alters), die ohne Einverständnis oder ohne die Möglichkeit des Einverständnisses vorgenommen werden (z. B. bei Personen unterhalb des Schutzalters, bei Personen, die geistig oder körperlich nicht in sexuelle Handlungen einwilligen können, die betrunken sind oder unter Drogeneinfluss stehen). Sexualisierte Gewalt hat zahlreiche Formen. Hierzu zählen z. B. Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung, sexuelle Berührungen ohne Einwilligung, anzügliche Bemerkungen, sexuelle Belästigung, das Zeigen von pornografischen Filmen oder Abbildungen, Masturbation im Beisein eines Kindes oder einer nicht zum Eingreifen fähigen Person, Zwangsprostitution, Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sowie sexueller Missbrauch und Ausbeutung über das Internet. Der Begriff „sexualisierte“ Gewalt verdeutlicht dabei, dass sexuelle Handlungen auch instrumentalisiert werden, um Gewalt und Macht auszuüben.“<sup>3</sup>

### 2.6.4 Geschlechtsspezifische Gewalt

Geschlechtsspezifische Gewalt ist „(...) ein Oberbegriff für jeden Gewaltakt, der sich gegen eine Person aufgrund deren wahrgenommenen Geschlechts und/ oder sexuellen Orientierung richtet, oder Gewaltakte, die sich unverhältnismäßig gegen eine bestimmte Geschlechtsgruppe richten. Sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und Missbrauch sind Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen definiert geschlechtsspezifische Gewalt als „(...) eine sozial schädliche Handlung gegen den Willen einer Person, der sozial zugeschriebene Unterschiede zwischen Männern und Frauen zugrunde liegen. Solche Gewalt basiert auf sozial zugeschriebenen Unterschieden (...) ist jedoch nicht auf sexualisierte Gewalt beschränkt.“ Frauen und Mädchen sowie LSBTI\*-Personen sind unverhältnismäßig stark von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen, doch auch Männer und Jungen sind dieser ausgesetzt. Auch Gewalt gegen trans\*-Menschen ist sehr häufig geschlechtsspezifisch, entweder wenn die Person auf Grund des Trans\*seins Gewalt erfährt oder wenn sie als Frau oder Mann Gewalt erlebt.“<sup>4</sup>

### 2.6.5 Strukturelle Gewalt

Strukturelle Gewalt beschreibt die vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse oder, allgemeiner ausgedrückt, des Lebens, die den realen Grad der Bedürfnisbefriedigung unter das herabsetzt, was potenziell möglich ist. Sie liegt vor, wenn nicht eine Person physische oder psychische Gewalt ausübt, sondern die gesetzlichen Regeln oder Strukturen das Leben von einzelnen Menschen oder Gruppen beeinträchtigen, während diese Beeinträchtigungen vermeidbar wären.

2 BMFSFJ / UNICEF, Mindeststandards, S. 37.

3 BMFSFJ / UNICEF, Mindeststandards, S. 37.

4 BMFSFJ / UNICEF, Mindeststandards, S. 38.

### 2.6.6 Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt liegt vor, „wenn Personen innerhalb einer bestehenden, sich in Auflösung befindlichen oder aufgelösten, ehelichen, oder eheähnlichen Beziehung Gewalt ausüben oder androhen. Streitigkeiten oder Straftaten zwischen Sorgeberechtigten und ihren Kindern oder zwischen Geschwistern sind keine Fälle häuslicher Gewalt (...). Trotzdem ist es rechtlich möglich, in solchen Fällen eine Wegweisung durchzuführen. Eine Ehe oder eheähnliche Beziehung liegt vor, wenn unter Zugrundelegung der Maßstäbe des BGB (§§ 135 ff.) von einer vorherigen gemeinsamen Lebensführung auszugehen ist. Der Begriff „häuslich“ setzt nicht voraus, dass die Tathandlung in einem geschlossenen Raum oder gar einer gemeinsamen Wohnung erfolgen muss. Sie kann ebenso in öffentlichen wie in privaten Bereichen erfolgen. Gewalt ist jede psychische oder physische negative Kraft- oder Machteinwirkung auf Menschen. Psychische Gewalt kann bereits durch Beschimpfungen, Demütigungen oder Einschüchterungen erfolgen. Ein Fall von häuslicher Gewalt wird in der Regel auch bis zu 2 Jahre nach Beendigung der Beziehung angenommen.“<sup>5</sup> Die Polizei entscheidet in Zweifelsfällen, ob ein Fall häuslicher Gewalt vorliegt.

### 2.6.7 Nachstellung und Stalking

Nachstellung und Stalking umfasst „(...) das vorsätzliche und beharrliche Nachstellen und Belästigen einer anderen Person in einer Weise, die geeignet ist, deren Lebensführung schwerwiegend zu beeinträchtigen. Die Stalker\*innen suchen den Kontakt zu den Opfern oft über einen längeren Zeitraum, auch wenn diese durchgängig und eindeutig den Kontakt ablehnen. Betroffene werden belästigt, verfolgt, bedroht, genötigt und auch erpresst. Zu den Belästigungen gehören unter anderem das Nachlaufen, die ständige Präsenz in der Nähe des Opfers (z. B. zu Hause oder am Arbeitsplatz), Telefonanrufe zu allen Zeiten, massenhaftes Zusenden von Briefen,

SMS, E-Mails, Einträge in Internetforen, Veröffentlichungen privater Informationen über eine Person, das Eindringen in die Wohnung, die Beschädigung von Eigentum, das Hinterlassen ekelregender Spuren, Drohungen und körperliche Angriffe.“<sup>6</sup>

### 2.6.8 Weibliche Genitalverstümmelung

Weibliche Genitalverstümmelung bezeichnet „alle Verfahren, welche die teilweise oder vollständige Entfernung der äußeren Genitalien oder andere Verletzungen der weiblichen Genitalorgane zum Ziel haben, ob aus kulturellen oder anderen nicht-therapeutischen Gründen.“<sup>7</sup>

### 2.6.9 Menschenhandel

Menschenhandel ist im deutschen Strafgesetzbuch (StGB) unter § 232 definiert und erfasst das Anwerben, Befördern, Aufnehmen und Beherbergen einer Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit mit dem Ziel der Ausbeutung durch: die Ausübung der Prostitution oder Vornahme sexueller Handlungen; eine Beschäftigung; die Ausübung der Bettelei; die Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen; Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder entsprechende Verhältnisse; erzwungene Organentnahme. Personen unter 21 Jahren sind besonders geschützt, bei ihnen muss keine Ausnutzung einer Zwangslage oder besonderen Hilflosigkeit vorliegen. Die einzelnen Formen der Ausbeutung sind in den nachfolgenden §§ 232a ff. StGB als Zwangsarbeit, Zwangsprostitution, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung, sowie in § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten) unter Strafe gestellt. Der Begriff Menschenhandel im StGB ist also relativ eng gefasst und bezieht sich auf das Schaffen von Bedingungen, die eine Ausbeutung ermöglichen, nicht die Ausbeutung selbst. Hinweise darauf, dass Menschen von Menschenhandel betroffen sein könnten, sind: Sie

5 Landespolizeierlass Schleswig-Holstein, S. 2.

6 BMFSFJ / UNICEF, Mindeststandards, S. 38.

7 BMFSFJ / UNICEF, Mindeststandards, S. 38.

wurden mit falschen Versprechungen auf gute Arbeit oder Ehen angeworben; ihr Lohn wurde ganz oder teilweise einbehalten bzw. sie mussten ihn abgeben; ihre Papiere wurden ihnen abgenommen; sie mussten Tätigkeiten oder sexuelle Dienstleistungen ausüben, die sie nicht wollten; von ihnen wurde die Abzahlung vermeintlicher oder realer Schulden verlangt; sie wurden erpresst, bedroht, kontrolliert, überwacht; es wurde ausgenutzt, dass sie sich mit dem Land, in dem sie sich aufhalten, nicht auskennen; es wurde eine persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage ausgenutzt. Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. verwendet aber den Begriff Menschenhandel in einem weiteren Sinn, der sowohl den Anwerbungsprozess als auch die gesamte Ausbeutungssituation umfasst. Die verschiedenen Formen und Bereiche des Menschenhandels und der Ausbeutung (sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung, Ausbeutung von Bettel- und strafbaren Handlungen) sowie Formen der Ausbeutung, auch unterhalb der Schwelle der Straftatbestände zu Menschenhandel, werden zunehmend in ihrer Gesamtheit und nicht mehr scharf voneinander getrennt betrachtet, da die Praxis gezeigt hat, dass in vielen Fällen Gemeinsamkeiten bestehen und die Übergänge oft fließend sein können.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. Was ist Menschenhandel? | KOK gegen Menschenhandel (kok-gegen-menschenhandel.de).



Rollen und Verantwortlichkeiten

3



# 3. Rollen und Verantwortlichkeiten

## 3.1 Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge

Das LaZuF ist eine Landesoberbehörde, die sich in vier Abteilungen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen gliedert. Das LaZuF ist dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) nachgeordnet.

Das LaZuF ist zuständig für die Erstaufnahme und Verteilung von Asylsuchenden, Bürgerkriegsflüchtlingen, Spätaussiedler\*innen, jüdische Zuwander\*innen, unerlaubt Eingereiste nach § 15a Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Sondergruppen wie afghanische Ortskräfte oder Kriegsvertriebene sowie im Rahmen bundesweiter oder landesspezifischer humanitärer Aufnahmeaktionen aufgenommene Personen sowie den Betrieb der Landesunterkünfte. Nach § 44 Abs. 1 AsylG sind die Bundesländer verpflichtet, Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Schutzsuchenden schnellstmöglich auf die Kommunen verteilt. Bis dahin bietet das LaZuF Unterkunft, Verpflegung und Unterstützung in vielen Lebensbereichen. Die Schutzsuchenden können bis zu achtzehn Monate lang oder bis zur Entscheidung ihres Asylantrags in den Landesunterkünften untergebracht werden. Bei der Außenstelle des BAMF stellen sie ihren Asylantrag.

Neben Aufnahmen, Registrierungen, Verteilungen, Beratung und Hilfe zu Integrationsmaßnahmen bereitet das LaZuF auch Aufenthaltsbeendigungen, d. h. freiwillige Ausreisen bzw. Abschiebungen in eigener Zuständigkeit und in Amtshilfe für die schleswig-holsteinischen Zuwanderungsbehörden vor und führt diese durch. Ein Schwerpunkt der Rückkehrberatung liegt auf der freiwilligen Rückkehr in die Herkunftsländer für Menschen ohne Bleibeperspektive.

Schleswig-Holstein nimmt derzeit rund 3,4 Prozent dieser nach Deutschland kommenden Menschen auf. Das Quotensystem EASY (Erstverteilung von Asylbegeh-

renden) regelt die Verteilung der Neuankommenden und richtet sich nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“. Die Verteilungsquote wird jährlich von der Bund-Länder-Kommission ermittelt und legt fest, welchen Anteil der Schutzsuchenden jedes Land aufnimmt. So soll eine angemessene und gerechte Verteilung auf die Länder sichergestellt werden. In vergleichbarer Form werden unerlaubt eingereiste Personen nach dem VIIA-System (Verteilung illegal eingereister Ausländer) auf die Länder verteilt. Vertriebene aus der Ukraine werden über das bundesweite System FREE den Ländern zugewiesen. Dabei wird ebenfalls der Königsteiner Schlüssel angewandt. Die Anforderungen an die Registrierung sind niedriger als im EASY-System.

## 3.2 Zusammenarbeit

Um für die Unterbringung die erforderlichen Unterkünfte zu schaffen und zu unterhalten sowie die Beratung und Betreuung der Schutzsuchenden zu gewährleisten, arbeitet das LaZuF mit seinen Partner\*innen eng zusammen. Es erfolgt ein regelmäßiger, strukturierter und disziplinübergreifender Austausch. Diese multiprofessionellen Teambesprechungen umfassen auch konkrete Fallbesprechungen mit allen beteiligten Akteur\*innen. Zu den Partner\*innen gehören in erster Linie das BAMF, die Landespolizei, die Betreuungsverbände, die ärztlichen Dienste, das Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH), der Landesverband der Volkshochschulen, die Schulen, die Sicherheitsdienste, Versorgungs- und Cateringservices und Sprachmittler\*innen. Auch der Austausch mit den externen Fachberatungsstellen, als externe Partner\*innen, findet regelmäßig in einem halbjährlichen Turnus statt.

All diese Partner\*innen, die durch ihre Tätigkeit Einfluss auf das Wohl- und Sicherheitsbefinden der Schutzsu-

chenden in den Unterkünften haben, sind über das Schutzkonzept informiert sowie darüber, ihren Möglichkeiten entsprechend an der Umsetzung mitzuwirken.

### 3.2.1 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das BAMF ist eine Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums und spielt die zentrale Rolle im Asylverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die Voraussetzungen für die Zuerkennung von internationalem Schutz (Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz), das Vorliegen politischer Verfolgung im Sinne des Grundgesetzes (Asyl) sowie Abschiebungsverbote geprüft. Ihre Fluchtgründe können die Antragsteller\*innen während der Anhörung vortragen.

Die Zuweisung in eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung entscheidet sich danach, in welcher Außenstelle des BAMF das jeweilige Herkunftsland des Schutzsuchenden bearbeitet wird. In Schleswig-Holstein verfügt das BAMF derzeit über eine Außenstelle.

### 3.2.2 Landespolizei Schleswig-Holstein

Die Landespolizei gewährt die Sicherheit aller in den Unterkünften lebenden und arbeitenden Menschen und leistet Verfahrenshilfe. Die Landesunterkünfte verfügen jeweils über eine Station der Landespolizei, die nach einem landesweiten Standard abhängig von der Aufnahmekapazität und Belegung der Unterkunft überwiegend gemischt-geschlechtlich besetzt sind oder werden von der zugehörigen Polizeistation betreut. Die Polizeistandorte sind die zunächst zuständigen Stellen bei Handlungen, die strafrechtliche Relevanz haben oder haben können. Dabei haben die Polizeistandorte eine Sicherheit gewährleistende Wirkung nach außen, sie dienen aber auch dem Schutz der Flüchtlinge und der in den Einrichtungen Beschäftigten. Sie gewährleisten ein schnelles und wirkungsvolles Eingreifen in Konfliktsituationen, im Falle von Straftaten oder bei Verdachtsmomenten.

Zudem leisten sie gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen. Wenn sich z. B. das Risiko neuerlicher oder

schwerer Gewalt nicht einschätzen lässt und weiterhin akute und unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person drohen, ist die Polizei einzubeziehen, um die Sicherheit und den Schutz der Betroffenen zu erhöhen und die Gefahren weiterer Gewalttaten zu verringern bzw. sie zu verhindern. Die Polizei kann eine fundierte, systematische Risikoeinschätzung vornehmen und weitere Sicherheitsmaßnahmen veranlassen. Darüber hinaus unterstützt die Landespolizei bei Abschiebungen.

### 3.2.3 Betreuungsverbände

Das LaZuF beauftragt Betreuungsverbände mit der Betreuung und Beratung der Flüchtlinge. Die Mitarbeiter\*innen der Betreuungsverbände gehören zu den ersten Ansprechpartner\*innen und kümmern sich um die Fragen des Alltags und des Zusammenlebens. Sie heißen die Schutzsuchenden willkommen und informieren sie über die weiteren Schritte während ihres Aufenthaltes. Darüber hinaus unterstützen die Betreuungsverbände die Schutzsuchenden in zahlreichen sozialen und asylverfahrensrechtlichen Fragestellungen. Zudem organisieren die Verbände ein umfangreiches Programm an Freizeitaktivitäten. In Kooperation mit Gemeinden, Schulen, Sportvereinen und anderen, ehrenamtlich engagierten Menschen, werden auch externe Freizeitangebote organisiert. Kinder unter sechs Jahren werden tagsüber in Kita-ähnlichen Kinderspieltuben betreut.

### 3.2.4 Ärztlicher Dienst

In jeder Landesunterkunft gibt es einen ärztlichen Dienst, der einer allgemeinmedizinischen Praxis entspricht. Der ärztliche Dienst nimmt die gesetzlich vorgeschriebene medizinische Erstuntersuchung vor und behandelt die Schutzsuchenden bei Bedarf. Werden im Einzelfall weitergehende medizinische Leistungen notwendig, so erbringen diese im Rahmen der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) externe Facharztpraxen, Psychotherapeut\*innen oder Krankenhäuser. Über die Gewährung dieser Leistung entscheidet das LaZuF nach Beratung durch die ärztlichen Dienste.



Die ärztlichen Dienste sind zentrale Schnittstelle zu externen Facheinrichtungen. Auch können ihnen Fakten bekannt werden, die für die Unterbringung oder die Durchführung des Aufnahme- und Verteilverfahrens relevant sind.

### **3.2.5 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein**

Der GMSH obliegt die Verwaltung des Liegenschaftsbestandes des Landes. Dies umfasst die Liegenschaftsverwaltungs- und Bewirtschaftungsaufgaben. Die Liegenschaftsverwaltungsaufgaben beinhalten insbesondere die Raumbedarfserkennung, die Raumbedarfsdeckung sowie die Drittmietvertragsverwaltung. In den Landesunterkünften spielen aber vor allem Hausmeister-, Hausarbeiter- und Haushandwerkertätigkeiten, Reinigungsdienste, die Objektsicherung sowie die Pflege der Außenanlagen eine zentrale Rolle. Hiermit sorgen sie für einen reibungslosen Ablauf der Bewirtschaftung in den Landesunterkünften.

### **3.2.6 Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein**

In den Erstaufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünften werden Sprachkurse als erster Baustein in der Sprachförderkette des Landes Schleswig-Holsteins, und Wegweiskurse (WWK) angeboten, die vom Landesverband der Volkshochschulen koordiniert werden. Im Rahmen der Sprachkurse erwerben die Teilnehmenden in den Unterkünften erste Deutschkenntnisse. Die WWK haben das Ziel, den Schutzsuchenden unmittelbar nach ihrer Ankunft nützliche Informationen für den Alltag und die wesentlichen Grundlagen des kulturellen Zusammenlebens in Deutschland zu vermitteln. Die Kurse werden in der jeweiligen Herkunftssprache der Teilnehmenden durch Kulturmittler\*innen unterrichtet.

### **3.2.7 Schule**

Schulpflichtige Kinder von sechs bis 16 Jahren, die in den Landesunterkünften wohnen, werden vor Ort in Außenstellen der ortsansässigen Schulen nach den Standards des DAZ-Unterrichts (Deutsch als Zweitsprache) unterrichtet. In besonderen Fällen können die Kinder

weiterführende Schulen in der Umgebung besuchen. Vom 16. bis zum 18. Lebensjahr besuchen die Jugendlichen berufsbildende Schulen in der Umgebung. Dies ist auch für Volljährige bis 25 Jahre freiwillig möglich.

### **3.2.8 Sicherheitsdienste**

Die in den Unterkünften tätigen Sicherheitsdienste leisten einen wichtigen Beitrag, um die Sicherheit und den Schutz der Flüchtlinge und aller Mitarbeiter\*innen zu gewährleisten. Die eingesetzten Sicherheitsdienste leisten durch ihre Präsenz einen entscheidenden Beitrag zur Vorbeugung von Straftaten und zur Sicherstellung eines gewaltfreien Zusammenlebens in den Unterkünften. Der Sicherheitsdienst gehört im Falle von akuten Gefährdungslagen zu den ersten Ansprechpartnern. Zudem wirkt das Sicherheitspersonal deeskalierend auf Konflikte ein und sorgt für die Absicherung der besonderen Schutzbereiche.

### **3.2.9 Catering**

Die Verpflegung der Schutzsuchenden, der Behördenmitarbeiter\*innen sowie weiterer Beschäftigter erfolgt über einen Caterer, der ein ansprechendes Angebot an abwechslungsreichen Speisen gewährleisten kann. Bei der Speisenzubereitung wird die religiöse und ethnische Vielfalt der Schutzsuchenden berücksichtigt.

### **3.2.10 Sprachmittlung**

Die direkte Kommunikation mit den Schutzsuchenden ist aufgrund bestehender Sprachbarrieren häufig nicht möglich. Daher kommen Sprachmittler\*innen u. a. bei der Erstaufnahme und Verteilung, im Zuge integrations- und verfahrensbegleitender Maßnahmen, im Rahmen des Rückkehrmanagements, bei den ärztlichen Diensten und bei Projektarbeiten zum Einsatz.



# Identifizierung von Schutzbedürftigkeit

# 4



# 4. Identifizierung von Schutzbedürftigkeit

## 4.1 Beratungsverfahren und Hinweisaufnahme

Schutzbedürftige Personen haben das Recht, ihre besonders schutzwürdigen Belange im Asylverfahren geltend zu machen. Daher werden von der Ankunft und dem Eintritt der Schutzsuchenden in die Registrierstraße bis zur Anhörung vor dem BAMF die Belange vulnerabler Gruppen besonders in den Blick genommen. Ziel ist, ihnen nutzbare Beratungsangebote für individuelle Belange vor ihrer Anhörung beim BAMF bekannt und zugänglich zu machen. Gemeinsame Aufgabe aller in den Landesunterkünften tätigen Instanzen ist es daher – trotz des eng getakteten Aufnahme- und Asylverfahrens – sicherzustellen, dass schutzbedürftige Personen ausreichend informiert sind und sie ihre Rechte geltend machen können. Daher werden alle schutzbedürftigen Personen im Verlauf des Aufnahme- und Asylverfahrens gemäß der landesamtsinternen Prozessstruktur mehrfach und niedrigschwellig auf ihre besonderen Rechte sowie auf interne und externe Beratungsmöglichkeiten hingewiesen.

Die Prozessstruktur zeigt die verschiedenen Schritte des Asylverfahrens von der Ankunft der Schutzsuchenden in der Landesunterkunft bis zur Entscheidung über den Asylantrag und das daraus resultierende weitere Vorgehen und die daran Beteiligten. Das LaZuF hat dort die Rollen der an der Aufnahme Beteiligten definiert. Diese Prozessstruktur bildet die originären Aufgaben des LaZuF ab und wurde in Zusammenarbeit mit allen Abteilungen des LaZuF in einem intensiven Austausch erstellt. Für das Schutzkonzept wurden zusätzliche Prozesse hinzugefügt, die erkennen lassen, an welchen Stellen des Verfahrens welche Vorkehrungen getroffen werden, um eine evtl. vorhandene Schutzbedürftigkeit der Schutzsuchenden zu erkennen und welche Maßnahmen daraus resultieren. Damit zeigt diese Prozessstruktur auf, dass jede Instanz auf dem Gelände einen eigenständigen Auftrag hat, zunächst im jeweils eigenen Bereich Schutzbedürftigkeit zu erkennen, sie über ihre besonderen Rechte zu informieren, ihnen

spezialisierte Beratung und Unterstützung anzubieten, um die Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme und im Asylverfahren zu gewährleisten.

Als weiteres Hilfsmittel bei der Einschätzung, ob eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt, können spezielle Indikatoren herangezogen werden, d. h. Merkmale, die auf das Vorliegen eines besonderen Bedarfes hinweisen. Diese Indikatorenlisten als Ergebnis der Zusammenarbeit mit externen Fachberatungsstellen helfen allen Mitarbeiter\*innen, die in einem beratenden Kontext zu den Schutzsuchenden stehen, diese Bedarfe und die damit verbundene Schutzbedürftigkeit zu identifizieren, einzuordnen und weitere Unterstützung einzuleiten.

## 4.2 Gewaltschutzorientierte Verteilung

Im LaZuF werden künftig über allgemeine Grunddaten hinaus Informationen über individuelle Bedarfe und Potenziale der einzelnen Schutzsuchenden erhoben, die den Kreisen und kreisfreien Städten frühzeitig die notwendigen Informationen für eine individuelle bedarfsgerechte kommunale Aufnahme vermitteln, die auch eine besondere Schutzbedürftigkeit der Betroffenen berücksichtigt und eine schnelle Integration bis zur Arbeitsmarktintegration umfasst. Auf Seiten der Kreise und kreisfreien Städte werden die strukturellen Voraussetzungen und individuellen Besonderheiten berücksichtigt. Zusammengenommen sollen die Bedürfnisse der Schutzsuchenden und die vorhandenen Strukturen und Ressourcen der Kommunen in eine stärkere Übereinstimmung gebracht werden (Matching).

Mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von vulnerablen Personengruppen stellt das LaZuF sicher, dass relevante Informationen, die von den Schutzsu-

## IDENTIFIZIERUNG VON SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT

chenden selbst gemeldet oder auch von dritter Seite erhoben wurden, insbesondere von den Betreuungsverbänden oder der ärztlichen Dienste, bei der Verteilentscheidung berücksichtigt werden. Dafür leitet das LaZuF die für die kreisinterne Weiterleitung, die Anschlussunterbringung und das weitere Fallmanagement relevanten Informationen über besondere Unterbringungs- und Unterstützungsbedarfe einer Person unter Beachtung des Datenschutzes an die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte weiter. Grundsätzlich wird bei vulnerablen Personen eine zügige Kreisverteilung angestrebt.

Im Zuge von Gewaltvorfällen, bei denen eine Unterbringung im Frauenhaus eines Kreises bzw. kreisfreien Stadt notwendig wird, gilt, dass nicht automatisch auch die Zuweisung dorthin erfolgt. Es muss in diesem Zusammenhang auf die Belastung der Regelstrukturen Rücksicht genommen und das Gesamtsystem im Blick behalten werden. Grundsätzlich wird jedoch die Verteilentscheidung bei diesen besonders gelagerten Fällen in Absprache mit den gewaltbetroffenen Frauen, externen Fachberatungsstellen, in Zusammenarbeit mit den Kreisen und kreisfreien Städten sowie auf Grundlage des Leitfadens „Die Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund im Rahmen von räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzregelungen sowie die Erteilung eines eigenständigen, ehgattenunabhängigen Aufenthaltsrecht“ getroffen.

Auch bei anderen vulnerablen Personengruppen, insbesondere bei Fällen, in denen ein Gewaltschutzgrund vorliegt und vorteilhafte Versorgungsaspekte eine Rolle spielen (z. B. vorhandene Beratungsstruktur), berücksichtigt das LaZuF diese Aspekte bei einer Verteilung.

Zur schnellen Intervention kann das LaZuF, insbesondere bei Gewaltvorfällen, Betroffene dezentral unterbringen. Die Zuständigkeit und Versorgung erfolgt hierbei weiterhin durch das LaZuF. Eine solche dezentrale Unterbringung kann durch das LaZuF innerhalb weniger

Stunden als Sofortmaßnahme umgesetzt werden, während eine reguläre Verteilung grundsätzlich einen Vorlauf von etwa 14 Tagen hat.

# Handlungsfelder im Gewaltschutz

# 5





# 5. Handlungsfelder im Gewaltschutz

## 5.1 Interne Strukturen

Klare interne Strukturen, zu denen u. a. eine Hausordnung, feste Ansprechpersonen, ein Beschwerdeverfahren aber auch Beratungs- und Hilfsangebote gehören, sind essenzielle Bestandteile eines Schutzkonzeptes. Ein wesentliches Ziel der Beratungsangebote ist, zu verstehen, verstanden zu werden und sich auszukennen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein Schwerpunkt des Beratungskonzeptes des LaZuF die Integrationsorientierte Beratung, die von unterstützenden Maßnahmen zur Integrationsvorbereitung begleitet wird.

Die Schutzsuchenden werden über die Hausordnung, das bestehende Hilfe- und Unterstützungssystem, Beschwerdemöglichkeiten sowie über die festen unterkunftsspezifischen Ansprechpersonen zum frühestmöglichen Zeitpunkt informiert. Bereits bei Aufnahme erhalten sie eine erste Information des Betreuungsverbandes und ausgewählte Informationen über spezialisierte Fachberatungsstellen. Die Information über das konkrete Leistungsangebot der internen und externen Beratungsangebote erhalten die Schutzsuchenden bspw. durch Willkommensmappen, über das Auslegen von Broschüren und Flyern, das Aufhängen von Plakaten, über QR-Codes, in Aufnahmegesprächen und Willkommenskursen zu Beginn des Aufenthaltes, durch Gruppenveranstaltungen und individuelle Beratungseinheiten.

Die Schutzsuchenden werden über ihre Rechte als Menschen, ihre aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten sowie über die Rechte besonders schutzbedürftiger Personengruppen im Allgemeinen informiert. Sie werden über ihre Schutzansprüche und über ihre Rechte in Fällen von Gewalt und Ausbeutungssituationen aufgeklärt. Die Schutzsuchenden müssen diese Rechte und Ansprüche kennen, damit eine Verletzung dieser erkannt und benannt werden kann. Daher wird das Schutzkonzept in den Gruppenveranstaltungen der Betreuungsverbände, in den Sprachkursen, in den jeweiligen Wohnbereichen vulnerabler Gruppen gesondert im Rahmen

regelmäßiger Informationsveranstaltungen, situationsbedingt bei den ärztlichen Diensten und im Rahmen der Kinderbetreuung in altersgerechter Form diskutiert.

### Hilfs- und Beratungsangebot

In vertrauensgeschützter Atmosphäre finden niedrigschwellige Hilfs- und Beratungsangebote statt. Die Sozial- und Verfahrensberatungen der Betreuungsverbände arbeiten u. a. in Form von Kurz- und Einzelfallberatungen sowie zielgruppenspezifischen Beratungsangeboten. Sie bieten offene Beratungsstunden und regelmäßige Sprechstunden mit Terminvergabe an. Auch die aufsuchende Beratung ist ein wesentlicher Teil ihrer Beratungsarbeit. Die Angebote sind offen, allen zugänglich und erfolgen durch geschultes Fachpersonal. Für die Kontaktaufnahme bzw. die Vermittlung in externe Unterstützungsangebote ist mit Blick auf Gewaltanwendung schon ein vager Verdacht ausreichend.

Die Sozialberatung informiert u. a. zu den Themenkomplexen Familien-, Kinder- und Jugendhilfe, Suchthilfe, Rechtsinformationen, Konflikt Hilfe, Gleichbehandlung von Männern und Frauen, geschlechtsspezifische Themen, wie z. B. Frauengesundheit, Umgang mit Heterogenität, Gewalt und Ausbeutung, medizinische Hilfen, Zugang zum Gesundheitswesen, deutsche Regelsysteme, Beratung bei Gewaltproblemen, Hilfs- und Unterstützungsangebote für Eltern, Erziehungsberatung, Sexualberatung, psychosoziale Beratung, Grundwerte und gesellschaftliche Regeln und vermittelt Betroffene an externe Fachberatungsstellen. Teil des Beratungsformates der Sozialberatungen sind ebenfalls Willkommensveranstaltungen, die mit Informationsveranstaltungen von Beratungsstellen für vulnerable Gruppen gekoppelt sind.

Die Beratungs- und Informationsformate der Verfahrensberatung mit den Eckpfeilern der Perspektiv- und Rückkehrberatung haben ihren Schwerpunkt im rechtlichen Bereich und beraten u. a. zum individuellen Asylver-

fahren und erarbeiten Zukunfts- und Rückkehrperspektiven.

Ein weiteres Feld der Betreuungsverbände stellen die unterschiedlichen geschlechtersensiblen und altersangemessenen Freizeitangebote, wie die der frühkindlichen Bildung, der Freizeitbeschäftigung Minderjähriger sowie das qualifizierte altersunabhängige Freizeitangebot dar.

### **Hausordnung**

Alle Unterkünfte verfügen über eine Hausordnung, die klare Grundregeln für ein friedliches Zusammenleben festlegt. Die Hausordnung ist leicht verständlich aufbereitet und in die in der Landesunterkunft relevanten Sprachen übersetzt. Es existiert zusätzlich eine Fassung mit Piktogrammen und in einfacher Sprache, die auch für Kinder und Analphabet\*innen verständlich ist. Die Hausordnung ist an einem zentralen Ort zugänglich und digital verfügbar. Sie wird durch die Mitarbeiter\*innen der Betreuungsverbände erläutert und ist von den Schutzsuchenden zu unterzeichnen. Die Hausordnung gilt für alle Personen in der Einrichtung und wird auch ehrenamtlich Tätigen vorgestellt. Die Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung – z. B. Abmahnungen und Hausverbote – werden deutlich gemacht.

### **Ansprechpersonen**

Für die vulnerablen Personengruppen und insbesondere für von Gewalt Betroffene sind qualifizierte Ansprechperson erreichbar, die allen Schutzsuchenden bekannt sind. Sie sind speziell geschult, nehmen an internen bzw. externen Schulungen und Fortbildungen teil und erhalten Supervision. Als feste Ansprechpersonen für von Gewalt Betroffene leiten sie u. a. die Schritte zur Versorgung und Weitervermittlung an zuständige externe Fachberatungen ein. Als feste Ansprechpersonen bei Verdacht auf Gewalt und tatsächlich stattgefundener Gewalt sind sie gegenüber allen Mitarbeiter\*innen und ehrenamtlich Tätigen zu benennen, um ggf. an sie verweisen zu können. Ihnen zur Seite stehen qualifizierte Sprachmittler\*innen.

### **Sprachmittlung**

Um den besonderen Bedürfnissen und Bedarfen vulnerabler Personen und von Gewalt Betroffenen gerecht zu werden, ist der Einsatz qualifizierter Sprachmittler\*innen unerlässlich. Aber auch um Missverständnissen vorzubeugen oder Konflikte zu reduzieren, ist eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Sprachmittler\*innen wichtig.

Es werden für alle besonders schutzbedürftigen Personengruppen Sprachmittler\*innen vorgehalten, die mittels verpflichtender und regelmäßig stattfindender Schulungen über besondere Kenntnisse verfügen und damit u. a. gender-, trauma-, gewalt- und kultursensibel übersetzen können. Der Bedarf unterschiedlicher Sprachen wird abgedeckt und auch der Einsatz von Sprachmittler\*innen unterschiedlichen Geschlechts sowie ggf. weitere Kommunikationshilfen für Schutzsuchende mit Behinderung wird berücksichtigt. Im Falle eines gewalttätigen Übergriffs können die entsprechenden Sprachmittler\*innen sehr kurzfristig hinzugezogen werden.

Keinesfalls sind die Schutzsuchenden in den Landesunterkünften im Rahmen der Beratung von besonders Schutzbedürftigen mit der Sprachmittlung zu betrauen.

### **Interne Beschwerdestelle**

In allen Unterkünften gibt es niedrigschwellige und transparente Beschwerdemechanismen. Das LaZuF bietet ein Verfahren zur Beschwerdeführung über ein Funktionspostfach an. Hier können sich sowohl die Schutzsuchenden als auch alle Mitarbeiter\*innen, ehrenamtlich Tätigen sowie externe Dienstleister melden. Zusätzlich bieten die Betreuungsverbände weitere Mechanismen und Verfahren an, die von allen Schutzsuchenden genutzt werden können. Beschwerden können über eine digitale Oberfläche mittels QR-Code, über Briefkästen oder persönlich über die Mitarbeiter\*innen der Betreuungsverbände direkt abgegeben werden. Über Aushänge, die Willkommensmappen, Gruppenveranstaltungen und persönliche Gespräche werden die Schutzsuchenden über alle Beschwerdeverfahren infor-

miert. Ihnen wird verdeutlicht, dass ihnen keine Nachteile durch eine Beschwerde entstehen. Das Personal der Beschwerdestelle ist für besonders schutzbedürftige Personen sensibilisiert. Alle Beschwerden werden dokumentiert, ausgewertet und fließen in das Monitoring-System ein.

Neben diesen Formen der Beschwerdemöglichkeiten sind im Rahmen dieses Konzeptes weitere Beteiligungsmechanismen für die Schutzsuchenden, die ebenfalls im Sinne einer Beschwerdestelle fungieren können, zu entwickeln.

#### **5.1.1 Traumatisierte Flüchtlinge**

Für traumatisierte Schutzsuchende und deren Angehörige gibt es in allen Unterkünften feste Ansprechpersonen, die allen bekannt und die ebenfalls besonders für die Hinweisaufnahme geschult sind. Auch die Sprachmittlung ist traumasensibel möglich, d. h. die Sprachmittler\*innen sind für den Umgang mit dieser vulnerablen Personengruppe besonders geschult.

Kontaktaufnahme und Erstberatung sind diskret möglich und frei zugänglich. Die Betroffenen werden über die Schweigepflicht und die Vertraulichkeit im Umgang mit ihren traumatischen Erlebnissen aufgeklärt und an spezialisierte Fachberatungsstellen weitergeleitet.

Das Hilfs- und Beratungsangebot wird von speziell geschulten Mitarbeiter\*innen getragen, die insbesondere traumasensibel mit den Bedürfnissen von traumatisierten Flüchtlingen umgehen. So können u. a. die Standards in der Gesprächsführung mit traumatisierten Flüchtlingen gewährleistet und eine Reaktivierung von traumatischen Erinnerungen vermieden werden. Neben der Weitergabe qualifizierter Informationen, wie z. B. detaillierte Informationen zur gesundheitlichen Versorgung und der Weitervermittlung in spezialisierte Strukturen, steht in der Beratung auch die Förderung der Selbstbestimmung traumatisierter Flüchtlinge im Vordergrund. Zudem wird in der Arbeit und Beratung mit traumatisierten Flüchtlingen die Aktivierung ihrer

Ressourcen unterstützt. Hier geht es um Angebote, bei denen die Betroffenen sich wieder selbstwirksam erleben können und die Kraft und Kreativität fördern.

#### **5.1.2 LSBTI\*-Flüchtlinge**

Für die Belange von Flüchtlingen mit LSBTI\*-Hintergrund gibt es feste Ansprechpersonen, die sich gleichzeitig für weitere Themen zuständig sehen, um auf diese Weise eine diskrete Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Auch beim Zugang zu Beratungsinformationen gilt Diskretion. Das Beratungsmaterial umfasst verschiedene Beratungsangebote. Auf diese Weise wird beim Zugriff auf diese Materialien einem ungewollten Outing vorgebeugt. Das Informationsmaterial wird u. a. in den Sanitärbereichen angebracht, damit sich die Schutzsuchenden ungestört informieren können. Auch Hinweisschilder in den Beratungsräumen, insbesondere bei den ärztlichen Diensten und die Abbildung von Regenbogenfarben auf Plakaten bieten wichtige Möglichkeiten. Innerhalb der Unterkünfte wird klar signalisiert, dass Personen mit LSBTI\*-Hintergrund nicht verurteilt, sondern unterstützt werden.

Da sich die Identifizierung des Schutzbedarfs dieser Gruppe als Herausforderung darstellt, sind die Beratungsangebote niedrigschwellig konzipiert. Zentral ist, dass einem Outing geschützter Raum gegeben werden soll. Bei einem Outing werden gemeinsam weitere Unterstützungsbedarfe ausgelotet. Dazu gehören die an den besonderen Bedürfnissen orientierte Unterbringung und ggf. Kreisverteilung sowie die Kontaktaufnahme zu externen Fachberatungen. Die externen Fachberatungsstellen sind fest im Beratungskontext eingebunden. Sie sind auf die Beratung und weitergehende Unterstützung spezialisiert. Als weiteres Beratungsformat werden in den Gruppenveranstaltungen der Betreuungsverbände zum Asylverfahren die Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung und der Geschlechtsidentität aufgegriffen.

Alle im Beratungskontext eingesetzten Sprachmittler\*innen sind diskriminierungssensibel und übersetzen routiniert Begrifflichkeiten aus der Lebenswelt von

Menschen mit LSBTI\*-Hintergrund. Die Beratenden werden darüber informiert, dass alle Informationen vertraulich sind und die Schweigepflicht gilt.

Es ist sichergestellt, dass die Beschwerdestelle für Schutzsuchende mit LSBTI\*-Hintergrund anonym und diskret aufgesucht werden kann. Auf diese Weise wird auch hier die Angst vor einem Outing minimiert.

### 5.1.3 Schutzsuchende mit Behinderung

Feste Ansprechpersonen für Schutzsuchende mit Behinderungen gibt es in allen Unterkünften. Zu Beginn der Unterbringung werden beide Parteien miteinander bekannt gemacht. Die Ansprechpersonen sind barrierefrei erreichbar.

In der Beratung werden Schutzsuchende zum einen mit allgemeinen Informationen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen versorgt. Zum anderen werden sie ausführlich über Unterstützungsleistungen, die ihnen in Deutschland zustehen, informiert. Bei Bedarf werden entsprechend geschulte Sprachmittler\*innen, wie z. B. Gebärdendolmetscher\*innen, hinzugezogen. Ein Schwerpunkt in der Arbeit mit Schutzsuchende mit Behinderungen stellt die Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen dar. Hierüber werden bedarfsgerechte Hilfen eingeleitet und verschiedene Angebote, wie z. B. geeignete Freizeitaktivitäten, angeboten. Alle Angebote sind so bekannt zu machen, dass auch Schutzsuchende mit einer Sinnesbehinderung davon erfahren. Bei Bedarf können Schutzsuchende auch durch die Mitarbeiter\*innen der Betreuungsverbände begleitet werden.

Damit die vorhandenen Beschwerdemechanismen genutzt werden können, existieren unterschiedliche Kommunikationskanäle, um Beschwerden zu platzieren.

Die Hausordnung ist so aufbereitet, dass Schutzsuchende mit unterschiedlichen Behinderungen Zugang haben. Bei Bedarf wird die Hausordnung sowie Verstöße dagegen auch mündlich und in Gebärdensprache vermittelt.

### 5.1.4 Betroffene von Menschenhandel

Da Betroffene von Menschenhandel sich häufig nicht als Opfer betrachten und zudem bei Offenlegung ihrer Situation vor asyl- und aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen ängstigen, haben sie große Schwierigkeiten, sich zu öffnen. Aber auch weitere Faktoren, wie bspw. die Religiosität, verhindern das Offenlegen ihrer Situation. Das Beratungsangebot ist daher niedrigschwellig konzipiert, um einen Zugang zu den Betroffenen zu bekommen. Im ersten Schritt können sich Betroffene an die Ansprechpartner\*innen der Betreuungsverbände wenden, die ihnen bekannt sind. Diese Berater\*innen sind für das Thema entsprechend sensibilisiert und verstehen sich als erste Anlaufstelle, um den Aufbau von Vertrauen zu üben und die Betroffenen zu externen Fachberatungen zu begleiten. Auf Wunsch wird ebenfalls eine geschulte und ggf. weibliche Sprachmittlerin hinzugezogen. In der Beratung werden Betroffene aktiv über die Hilfsangebote externer Fachberatungsstellen informiert. Die Kooperation zu diesen Beratungsstellen ist essenziell, da hier eine individuelle, psychosoziale Beratung und Begleitung gestellt wird. Zentral in der Beratung der externen Fachberatungen ist, dass der Einfluss des/der Täter\*in unterbrochen werden muss, um eine Neuopferwerdung zu verhindern. Auch Ängste vor asyl- und aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen und Übergriffen auf die Familien werden dort aufgefangen. Die Betroffenen werden darüber informiert, dass alle Informationen vertraulich sind.

Zusätzlich werden Gruppenveranstaltungen zu allgemeineren Themen, wie bspw. Menschenrechte, angeboten, um Betroffenen von Menschenhandel eine erste gedankliche Auseinandersetzung mit dem Thema zu ermöglichen. Auch entsprechendes Informationsmaterial, das verschiedene Beratungsangebote umfasst, um Diskretion zu gewährleisten, wird an verschiedenen Stellen ausgelegt, auch in den Sanitäranlagen, um in Ruhe gelesen werden zu können.

### 5.1.5 Betroffene von Genitalverstümmelung

Für Betroffene von weiblicher Genitalverstümmelung stehen in den Unterkünften feste Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Diese verfügen über ausreichendes Wissen über die Umstände und Folgen der weiblichen Genitalverstümmelung und können die Gesamtsituation der Frauen unvoreingenommen betrachten. Da Betroffene selten explizit das Gespräch zu diesem Thema suchen, werden vor allem Gruppenveranstaltungen zu geschlechtsspezifischen Themen für Frauen angeboten. In diesen Veranstaltungen werden die Frauen, neben anderen Themen, für das Thema „Weibliche Genitalverstümmelung“ sensibilisiert. Diese Veranstaltungen werden nach Möglichkeit vor dem Anhörungstermin beim BAMF angeboten. Ist das nicht möglich, werden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass eine Anhörung nachträglich ergänzt werden kann, diese nachträgliche Ergänzungen aber als „gesteigertes Vorbringen“ die Glaubwürdigkeit der Aussagen kompromittieren könnte. Eine drohende Genitalverstümmelung als anerkannter geschlechtsspezifischer Verfolgungsgrund wird in diesen Veranstaltungen besprochen und darauf aufmerksam gemacht, dass betroffene Frauen ein Recht darauf haben, im Asylverfahren von weiblichem, besonders geschultem Personal angehört zu werden. Ihnen wird auf Wunsch das Angebot einer kostenlosen Rechtsberatung auch durch externe Fachberatungsstellen vermittelt. In den Unterkünften wird entsprechendes Informationsmaterial diskret und leicht zugänglich für Frauen ausgelegt.

Besteht der Verdacht, dass Frauen von Genitalverstümmelung betroffen sein könnten, werden diese im Rahmen der aufsuchenden Beratung zu persönlichen Gesprächen eingeladen. In diesem Rahmen werden sie über die unterschiedlichen Beratungsangebote für Frauen informiert. In einem geschützten Raum können Betroffene die weibliche Genitalverstümmelung thematisieren und auch zur Aussprache motiviert werden. Im Beratungskontext achten Mitarbeiterinnen darauf, welche Selbstbezeichnungen die Frauen für diese Thematik wählen und übernehmen diese. Auch Sprach-

mittlerinnen sind mit dieser besonderen Thematik entsprechend vertraut.

Betroffene schwangere Frauen und Familien mit minderjährigen Mädchen werden durch die Mitarbeitenden und von spezialisierten Fachberatungsstellen über die Strafbarkeit von Genitalverstümmelung und der Beihilfe zur selbigen informiert. Besteht der Verdacht, dass Mädchen von einer Beschneidung bedroht sind, greifen die Verfahrensabläufe im Rahmen des Verdachts der Kindeswohlgefährdung.

### 5.1.6 Frauen

Für Frauen und Mädchen, allreinreisend oder im Familienverbund, sind qualifizierte weibliche Ansprechpartnerinnen vor Ort. Dies gilt insbesondere für von Gewalt betroffene Frauen. Beratungs- und Informationsmaterial wird an den verschiedenen Stationen des Aufenthaltes ausgegeben und findet sich in Plakaten, Broschüren und Flyern wieder. Mehrsprachiges Material, wie Informationen zum Hilfefon Gewalt gegen Frauen, wird in den Sanitärbereichen und gesonderten Schutzbereichen ausgelegt, um Frauen einen möglichst diskreten Zugang zu diesen Informationen zu erlauben. Darüber hinaus erhalten Frauen bereits bei der Aufnahme durch den Betreuungsverband – zum frühestmöglichen Zeitpunkt – eine erste Information über das nutzbare Beratungsangebot der Betreuungsverbände und ausgewählter Frauenberatungsstellen.

Das Hilfs- und Beratungsangebot ist schnell und unbürokratisch zugänglich. Es werden über Unterstützungsangebote bei frauenspezifischen Problemlagen, u. a. über die Themen häusliche und sexualisierte Gewalt, Zwangsverheiratung, Menschenhandel, weibliche Genitalverstümmelung, Schwangerschaftskonflikte und die Rechte von Frauen informiert und an externe Fachberatungsstellen verwiesen. Während der individuellen Beratungszeit wird eine Kinderbetreuung sowie die Inanspruchnahme weiblicher Sprachmittlung sichergestellt. Daneben werden Frauen und Mädchen im Rahmen der aufsuchenden Beratung proaktiv von

weiblichen Mitarbeiterinnen der Betreuungsverbände aufgesucht und individuell über Beratungsangebote für Frauen informiert (z. B. über Sprechzeiten für Frauen in der Sozialberatung, Willkommens- und Informationsveranstaltungen, geschlechtsspezifische Beratungen). Spezielle Freizeitangebote, wie bspw. Sport-, Fitness- und Kreativangebote für Frauen und Mädchen sind Teil des Angebotsspektrums.

Schwangere Frauen werden in der Schwangerenberatung unterstützt. Über Angebote konfessionsfreier Schwangerenkonfliktberatung wird informiert und bei Bedarf dorthin begleitet. Vor und nach der Geburt werden Schwangere durch Hebammen und Frauenärzt\*innen umfassend versorgt und betreut.

### 5.2 Unterbringung

In den Unterkünften werden die natürlichen Bedürfnisse des Menschen nach Rückzugsmöglichkeiten und Räumen, in denen sie sich frei und ungezwungen verhalten können, ohne von Dritten beobachtet oder gehört zu werden, empfindlich eingeschränkt. Das dauerhafte Fehlen von Privatsphäre oder die Verletzung derselben kann Folgen für die körperliche und psychische Gesundheit des Menschen haben sowie bestehende Traumata negativ beeinflussen. Psychische Gesundheit und Widerstandsfähigkeit sind wiederum Voraussetzungen für ein gewaltfreies Zusammenleben.

Die Unterbringung in großen Einrichtungen, wie den Landesunterkünften, birgt die Gefahr, Schutzlücken zu übersehen und stellt damit auch auf baulicher Ebene besondere Herausforderungen an den Gewaltschutz. Unser Ziel ist es, den Schutzsuchenden eine weitgehend eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung sowie ein ausreichendes Maß an Privatsphäre zu ermöglichen. Dies gilt umso konsequenter, je schutzbedürftiger die Person ist.

#### **Geschützte Unterbringung**

Das LaZuF wird im Bestand eine zeitgemäße Modernisierung in den langfristig genutzten Liegenschaften anstreben. Daneben soll ebenfalls neuer Wohnraum in Form neuer Unterbringungshäuser geschaffen werden. So sollen, um der besonderen Situation vulnerabler Personen Rechnung zu tragen, künftig in den Liegenschaften möglichst ganze Schutzhäuser für die geschützte Unterbringung nach Ankunft und während des Aufenthaltes zur Verfügung stehen. Diese Schutzhäuser sollen ein Maximum an privatem Raum, an Intimsphäre sowie die Möglichkeit des Rückzugs und der räumlichen Abgrenzung ermöglichen. Die Unterbringung in den neuen Schutzhäusern sollte die Schlaf-, Sanitär-, Beratungs- und Freizeiträume umfassen. Die Schutzhäuser sollen von den Wohnbereichen der anderen Schutzsuchenden getrennt sein und der Zugang durch den Sicherheitsdienst besonders kontrolliert werden. Alle besonders schutzbedürftigen Personen können hier eine geschützte Unterbringung erhalten. Ebenfalls zur Sicherstellung des Schutzbedürfnisses sollen die Gebäude mit Zäunen umgeben, die nicht martialisch wirken und durch Heckengrün ausreichend Sichtschutz bieten. Innerhalb dieser Bereiche sollte es Kinderspielflächen und Sitzmöglichkeiten geben.

Die Schlafräume sollten über gesicherte Fenster sowie Sichtschutze verfügen. Alle Türen sollten bestenfalls mit einer digitalen Schließanlage versehen werden. Die Schlafräume sollten mit Tischen und Stühlen sowie mit Verschlussmöglichkeiten für Privatsachen ausgestattet werden.

Die Sanitäreinrichtungen sollten so gestaltet werden, dass einzelne abschließbare Sanitärbereiche in Form kompakter Sanitäreinheiten zur Verfügung stehen, die aus einzelnen Räumen mit jeweils einem Waschtisch, einer Duschkabine und einem WC bestehen. In jedem Schutzhaus soll ein Kinderbad mit Wickelmöglichkeit eingerichtet werden.

Es sind Beratungsräume für die Beratungsarbeit vorgesehen, ein abgeschlossener Kinder- und Jugendbereich sowie ein Extra-Spielzimmer für Kinder. Jedes Schutzhaus sollte über ein Stillzimmer verfügen, in dem sich Mütter und ihre Neugeborenen zurückziehen können. Zusätzlich ist geplant, in allen Etagen einen Multifunktionsraum zur Verfügung zu stellen. Auch Kochmöglichkeiten zur Eigenverpflegung sind in Planung.

Jede Etage soll über einen an die Brandmeldeanlage gekoppelten Gehörlosenalarm verfügen, der dem Brandfall aber auch anderen Notsituationen dient. Die Meldeanlage soll entsprechend mit erklärenden Piktogrammen versehen werden.

Eine ausreichende Beleuchtung sollte auf der Grundlage einer Risikoanalyse mit Fachleuten aus dem Gewaltschutz, der Landespolizei und Vertretenden der Einrichtung installiert werden. In die Risikoanalyse sollen auch Schutzsuchende eingebunden werden, die „tote Ecken“ und unbewachte, ungeschützte Nischen benennen können.

Für die aktuell bestehenden Liegenschaften gilt, dass es in allen Unterkünften geschützte Bereiche gibt. Für Containersiedlungen gilt eine räumlich getrennte Ausrichtung der Container mit ausreichend Platz zwischen den Einheiten. Die Unterbringung in den geschützten Bereichen umfasst die Schlaf-, Sanitär- und Gemeinschaftsräume, die von den Wohnbereichen der anderen Schutzsuchenden getrennt sind und dessen Zugang besonders kontrolliert wird.

Bei der Belegung der geschützten Bereiche bzw. im Rahmen des gesamten Belegungsmanagements werden ethnische, religiöse und sprachliche Hintergründe der Schutzsuchenden berücksichtigt.

### **Räumliche Standards**

Der Unterbringungsstandard dieser geplanten Schutzhäuser gibt den Standard für die Unterbringung in den Liegenschaften vor. So ist geplant, in den Liegen-

schaften einzelne abschließbare Sanitärbereiche in Form kompakter Sanitärbereiche anzubieten. Alle Liegenschaften sollten bestenfalls über eine digitale Schließanlage, Kochmöglichkeiten zur Eigenverpflegung, Stillzimmer und über ausreichend Spielmöglichkeiten im Außenbereich verfügen. Die Liegenschaften sollten in allen Bereichen barrierefrei sein. Dies sollte unter Einbeziehung der bestehenden Gebäude im Rahmen von Umbau- und Sanierungsarbeiten sowie ebenfalls weiterer Neubauten gewährleistet werden. Weiterhin sollte mittels einer Bedarfs- und Risikoanalyse in den aktuellen Liegenschaften der Gewaltschutz auf der baulichen Ebene weiter vorangetrieben werden, um so noch bestehende Risiken für die Schutzsuchenden zu verringern und ihren Schutz zu erhöhen.

### **Schlaf- und Sanitärräume**

Da nicht jede Person über einen eigenen Schlafraum verfügt, erfolgt bei Mehrfachbelegung der Schlafräume eine geschlechtergetrennte Unterbringung. Dies wird auch berücksichtigt, wenn Familien und Paare dies wünschen. Alle Schlafräume sind mit einem individuellen und damit nicht zu den anderen Schlafräumen passendem Schlüssel abschließbar und werden nur jenen Personen ausgehändigt, die die Räume bewohnen. Die Schlüsselaus- und -rückgabe wird dokumentiert. Bei Schlüsselverlust werden entsprechende organisatorische Maßnahmen eingeleitet. Alle Schlafräume verfügen über Fenster, die sich öffnen und schließen lassen und mit einem Sichtschutz versehen sind. Bei leicht zugänglichen Fenstern sollen im Zuge der Umbau- und Sanierungsarbeiten zusätzliche Sicherungsmaßnahmen geprüft werden. Verschließbare Schränke stehen jeder Person in den jeweiligen Schlafräumen zur Verfügung. Zudem gibt es jeweils einen Tisch und pro Person einen Stuhl.

Für besonders schutzbedürftige Personen und Familien mit Kindern unter 12 Jahren sollen flexibel einsetzbare, kleine LED-Lampen vorgehalten werden, die z. B. an den Bettrahmen klemmbar und vom Bett aus eingeschaltet werden können.

Die Sanitärbereiche sind nach Geschlechtern getrennt. Da die Zimmer in der Regel nicht über eigene Sanitärbereiche verfügen, stehen die Sanitärbereiche im selben Gebäude auf der Etage der Schlafräume zur Verfügung. Bei Containerlösungen sind die Sanitärbereiche nah, ausreichend beleuchtet und gut erreichbar. Alleinreisende Frauen mit Kindern und Frauen, die Traumatisches erlebt haben, werden möglichst nicht in Containern untergebracht. Die Toiletten und Duschen sind voneinander durch Wände abgetrennt und so von innen zu verschließen, dass niemand von außen eindringen kann. Ablageflächen stehen zur Verfügung. Die Fenster der Sanitäreinrichtungen sind durch Sichtschutze abgeschirmt. Im Rahmen der Umbau- und Sanierungsarbeiten sollten in den Sanitärbereichen ausreichend Wickelmöglichkeiten, z. B. mobile und ausklappbare Wickeltische, zur Verfügung gestellt werden.

### **Freizeit- und Beratungsräume**

Allen Schutzsuchenden stehen Aufenthaltsräume für Tagesaktivitäten zur Verfügung. In Containerbereichen sind dafür zusätzliche Container bereitgestellt. Für Frauen und weitere schutzbedürftige Personengruppen stehen zusätzlich nur ihnen vorbehaltene Aufenthaltsräume zur Verfügung. Es existieren Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Altersgruppen. Da es die baulichen bzw. räumlichen Voraussetzungen nicht in allen Liegenschaften immer erlauben, nutzerspezifische Räume einzurichten, erfolgt die Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedarfe mitunter auch durch festgelegte Nutzungszeiten. So werden Räume bzw. Container zu festen Zeiten ausschließlich für bestimmte Gruppen, z. B. für Frauen, Männer oder Jugendliche, genutzt. Für die Beratungsarbeit sind Räumlichkeiten und Container fest reserviert. Sichtschutze für die Beratungs- und Freizeiträume sind möglich. Weitere Räume stehen zur Verfügung, die durch die Betreuungsverbände unterschiedlich genutzt werden können, z. B. für Nach- und Hausaufgabenhilfe. Darüber hinaus gibt es Räume für Werkstätten, Gebetsräume sowie Musik- und Kreativräume. Perspektivisch soll es in allen Liegenschaften gesonderte Räume

geben, in denen sich Mutter und Kind kurz nach der Geburt aufhalten können.

### **Raumplanung**

Im Zuge der Planungen der Neu-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen wird bei der Raumplanung auf eine Grenze zwischen Privaträumen und denen von Dritten haupt- und ehrenamtlich genutzten Räumen geachtet, da die zu erfüllenden Aufgaben der in der Unterkunft arbeitenden Personen und die Bedürfnisse der Schutzsuchenden nach Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre in Konkurrenz zueinanderstehen können. Das Personal – auch das Personal externer Dienstleistender – ist für diesen Widerspruch sensibilisiert und angehalten, die Schlafräume der Schutzsuchenden nur mit deren Zustimmung und nach vorheriger Ankündigung zu betreten. Auch in Notfällen, zum Beispiel im Fall von unaufschiebbaren Arbeiten, wird ein Maximum an Respekt vor der Intimsphäre gewährleistet. Im Konfliktfall wird sozialpädagogisches Personal hinzugezogen. Die Sanitärräume werden gar nicht betreten, wenn sich Flüchtlinge dort aufhalten (einzige Ausnahme: Gefahr im Verzug).

#### **5.2.1 Traumatisierte Flüchtlinge**

Das dauerhafte Fehlen oder die Verletzung der Privatsphäre kann einschneidende Folgen für die physische und psychische Gesundheit der Schutzsuchenden haben. Symptome von Traumafolgestörungen können sich verstärken. Eine geschützte und separate Unterbringung wird durch die geschützten Wohnbereiche, die in jeder Liegenschaft vorgehalten werden, gewährleistet. Auf diese Weise werden vorübergehend sichere Orte geschaffen, um Re-Traumatisierungen zu vermeiden und Betroffene zu stabilisieren.

Da in der Beratung besonders die Angebote eine wesentliche Rolle spielen, bei denen die Betroffenen sich wieder selbstwirksam erleben können, bieten insbesondere die Freizeit- und Kreativräume Möglichkeiten, um Kraft und Kreativität zu fördern.



### 5.2.2 LSBTI\*-Flüchtlinge

Sofern ein LSBTI\* Hintergrund bekannt ist, erfolgt die Unterbringung individuell und in enger Absprache mit dieser besonders schutzbedürftigen Person. Hier sind verschiedene Unterbringungsmodelle möglich und es werden individuelle Lösungen gefunden. Da insbesondere der Nutzung der Sanitärbereiche für Personen mit LSBTI\*-Hintergrund eine besondere Bedeutung zukommt, werden, solange die perspektivisch vorgesehenen kompakten Sanitäreinheiten noch nicht zur Verfügung stehen, ebenfalls individuelle Lösungen gefunden. Bei der Unterbringung von LSBTI\*-Flüchtlingen wird eine zügige Kreisverteilung in jene Kreise und kreisfreien Städte angestrebt, die über ein LSBTI\*-Netzwerk verfügen. Darüber hinaus werden auf Wunsch LSBTI\*-Flüchtlinge innerhalb einer Liegenschaft untergebracht, um einen besseren Kontakt untereinander zu ermöglichen.

### 5.2.3 Schutzsuchende mit Behinderung

Im Zuge der Planungen umfassender Neu-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen wurden die verschiedenen Formen von Behinderungen berücksichtigt, wobei ein Schwerpunkt auf der Einschränkung des Bewegungssap-  
parates lag. Nach Abschluss dieser Maßnahmen werden alle wichtigen Orte, wie bspw. die ärztlichen Dienste, Speisesäle, Gemeinschaftsbereiche und Schutzräume barrierefrei erreichbar sein und sind durch ein taktile erfassbares und kontrastierend gestaltetes Piktogramm markiert. Bis dahin werden bei der barrierefreien Unterbringung individuelle Lösungen gefunden bzw. unter Berücksichtigung der Belegungssituation grundsätzlich in die Liegenschaft nach Neumünster, die neben den Schlaf- und Sanitärbereichen in allen zentralen Bereichen Barrierefreiheit gewährleistet, verteilt. Im Rahmen des Belegungsmanagements wird auch die Unterbringung von Angehörigen und Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen entsprechend berücksichtigt. Grundsätzlich werden Schutzsuchende mit Behinderung, bei denen keine individuelle Lösung gefunden werden kann, zügig in die Kreise und kreisfreien Städte verteilt, damit diese Personen schnellstmöglich barrierefreien Wohnraum erhalten.

### 5.2.4 Betroffene von Menschenhandel

Sofern sie wünschen oder es geboten erscheint, werden Betroffene von Menschenhandel in den besonders geschützten Bereichen untergebracht. Die geschützten Unterbringungsbereiche werden durch den Sicherheitsdienst bewacht und der Zugang besonders kontrolliert. Erstrecken sich Strukturen von Menschenhandel bis in die Landesunterkünfte hinein, wird in enger Abstimmung mit Polizei, der externen Fachberatung und ggf. der Staatsanwaltschaft eine auswärtige Unterbringung organisiert. Die Sicherheit der betroffenen Person wird stets vorrangig beachtet.

### 5.2.5 Betroffene von Genitalverstümmelung

Wenn betroffene Frauen die Beschneidung als extreme Gewalt oder Beeinträchtigung erleben, werden die Betroffenen auf Wunsch in den geschützten Bereichen der Landesunterkünfte untergebracht.

Für Betroffene von Genitalverstümmelung spielen die Sanitärbereiche eine besondere Rolle, da betroffene Frauen für den Toilettengang und die Intimhygiene mehr Zeit benötigen. In gemeinschaftlichen Sanitäreinrichtungen werden sie schnell als beschnittene Frauen identifiziert und erfahren unter Umständen Ausgrenzungen. Daneben, dass diese Konflikte zeitnah und diskret geschlichtet werden, werden Frauen, sofern möglich, immer Zimmer mit zur alleinigen Verfügung stehendem Bad angeboten.

### 5.2.6 Frauen

Alleinreisende Frauen mit und ohne Kinder werden bei Bedarf in den besonders geschützten Bereichen untergebracht. Grundsätzlich wird allen Frauen, wenn sie es wünschen, die Unterbringung in den geschützten Unterbringungsbereichen ermöglicht. Männer haben hier keinen Zutritt und es wird grundsätzlich nur weibliches Personal eingesetzt. Frauen, die im Familienverbund reisen, werden in Bereichen untergebracht, die hauptsächlich von Familien bewohnt werden. Die Sanitärbereiche sind nach Geschlechtern getrennt und stehen im selben Gebäude auf der Etage der Schlafräume

zur Verfügung. Perspektivisch können auch hier die kompakten Sanitäreinheiten zum Einsatz kommen.

Das Belegungsmanagement berücksichtigt bei der Unterbringung, dass die Unterkunftsbereiche für Familien nicht unmittelbar an die Schlafräume alleinreisender Männer grenzen. In den Schutzbereichen gibt es spezielle Gemeinschaftsräume für Frauen. Außerhalb der geschützten Bereiche werden Räume zu festen Zeiten ausschließlich für Frauen und Mädchen genutzt. Für Mütter und ihre Kinder wird es nach den Umbau- und Sanierungsmaßnahmen gesonderte Räume geben, in denen sie sich nach der Geburt zurückziehen können.

### 5.3 Personal

Zentral für eine gelingende Umsetzung des Schutzkonzeptes sind normgebende Instrumente wie eine Selbstverpflichtungserklärung und ein Verhaltenskodex. Sie sind zentral für die Arbeit von Mitarbeiter\*innen sowie für die Zusammenarbeit mit externen Dienstleister\*innen und ehrenamtlich Tätigen. Sie sind Teil – ebenso wie die Vorlage von (erweiterten) Führungszeugnissen – eines gewaltsensiblen Personalmanagements. Aber auch der Aufbau eines entlastenden Arbeitsumfeldes zum Schutz und Wohlbefinden der Mitarbeiter\*innen sowie die Organisation von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen gehören in diesen Bereich.

#### **Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung**

Als klares Bekenntnis gegen Gewalt sind der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung zentrale Bausteine des Schutzkonzeptes. Der Verhaltenskodex dient der Einhaltung ethischer Grundsätze und rechtlicher Vorschriften. Er fungiert als Leitfaden, um die Werte und Verpflichtungen in allen Landesunterkünften zu leben und in all unserem Handeln zu verankern. Die Selbstverpflichtungserklärung definiert u. a. eine klare Haltung zur Gewalt, die Bedeutung von Gewaltprävention und beschreibt die Schutzaufgabe aller in den Landesunterkünften handelnden Akteure. Mit Einhaltung des Verhaltenskodexes und der Selbstverpflichtungser-

klärung verpflichtet sich jede Person, die bei einer der schleswig-holsteinischen Landesunterkünfte haupt- oder ehrenamtlich, direkt angestellt oder als Dienstleistender tätig ist, weder abwertende verbale und/oder nonverbale Äußerungen noch stereotype Unterstellungen gegenüber Personen vorzunehmen. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung sind verbindliche Einstellungs voraussetzungen. Gleiches gilt für die Vergabe von Verträgen an externe Dienstleister.

Der Verhaltenskodex wird in den Unterkünften gut sichtbar platziert und in die wichtigsten Herkunftssprachen übersetzt. Da die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung ihren verbindlichen Charakter erst entfaltet, wenn gewährleistet wird, dass der Inhalt sprachlich und begrifflich verstanden wird, wird der Inhalt dieser Erklärung bspw. durch die Betreuungsverbände in Aufnahmegesprächen oder in Gruppeninformationsveranstaltungen vermittelt.

#### **Externe Dienstleister**

Neben z. B. den Betreuungsverbänden, den ärztlichen Diensten und den Sprachmittler\*innen gehören die in den Unterkünften tätigen Sicherheitsdienste zu den zentralen externen Dienstleistern des LaZuF. Sie leisten einen bedeutsamen Beitrag, um in erster Linie den Schutz der Flüchtlinge aber auch den der Mitarbeiter\*innen zu gewährleisten. Das Sicherheitspersonal leistet einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Gewalt und zur Sicherstellung eines gewaltfreien Zusammenlebens in der Unterkunft. Bei der Vertragsvergabe ist neben der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses die Zustimmung einer Sicherheitsüberprüfung nach § 181a des Landesverwaltungsgesetzes zwingend notwendig. Dies gilt auch für die Vertragsvergabe an die Sprachmittler\*innen. Die Einverständniserklärungen zur Überprüfung der Mitarbeiter\*innen werden an das LaZuF übermittelt und zur Überprüfung an das Landeskriminalamt weitergeleitet. Die Vertragsbedingungen regeln, dass das LaZuF bei Warnung vom Landeskriminalamt den Einsatz von Mitarbeiter\*innen ohne Nennung von Gründen ablehnen können.

In den Unterkünften wird sowohl männliches als auch weibliches Sicherheitspersonal eingesetzt. Sofern weibliche Mitarbeiterinnen für diesen Arbeitsbereich nur begrenzt verfügbar sind, sind diese in den besonders geschützten Bereichen für Frauen einzusetzen.

### **Schulung und Weiterbildung**

Da sich das Schutzkonzept innerhalb der Einrichtungsstruktur nur wirksam verankern lässt, wenn die Mitarbeiter\*innen, externen Dienstleister und ehrenamtlich Tätigen entsprechend sensibilisiert sind, werden sie regelmäßig geschult und weitergebildet. So sind alle Akteure, die bei einer der schleswig-holsteinischen Landesunterkünfte haupt- oder ehrenamtlich, direkt angestellt oder als Dienstleistender tätig sind und im direkten Kontakt zu den Schutzsuchenden stehen, dazu verpflichtet, jährlich an zielgruppenbezogenen Schulungsmaßnahmen teilzunehmen, um Kompetenzen zu erwerben, zu aktualisieren oder zu erweitern, die für die Umsetzung der im Schutzkonzept festgehaltenen Inhalte und für die gewaltschutzsensible Arbeit in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich von grundlegender Bedeutung sind. Der Schutz vor Gewalt sowie die Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe vulnerabler Personengruppen lässt sich nur gewährleisten, wenn regelmäßige und gezielte Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zu bestimmten schutzrelevanten Themen verpflichtend angeboten werden. Ein hierzu speziell entwickelter und verpflichtender Schulungskatalog umfasst alle erforderlichen Fortbildungen und Schulungen. Der Katalog umfasst dabei u. a. Haltungssaspekte, den Umgang mit Traumatisierungen und weiteren spezifischen gesundheitlichen Einschränkungen, den Umgang mit Gewalt sowie spezielle Schulungen zum Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personengruppen bzw. zu besonders sensiblen Themen. Zusätzlich verfügen die externen Dienstleister, wie bspw. die Betreuungsverbände und auch die Sicherheitsdienste, über eigene verpflichtende Schulungen.

Zum Schutzkonzept selbst werden wiederholt Schulungen und Trainings durchgeführt. Alle Mitarbei-

ter\*innen, ehrenamtlich Tätigen und externe Dienstleister werden für das einrichtungsinterne Schutzkonzept sensibilisiert, geschult und eingearbeitet.

### **Schutz und Wohlbefinden**

Mit Blick auf das psychische Wohlbefinden der Mitarbeiter\*innen werden Supervision und andere Austauschformate ermöglicht. Neben der Prävention von Überlastung und Erschöpfungszuständen bei den Mitarbeiter\*innen stehen die Bewältigung von Gewalterlebnissen, ob direkt betroffen oder in Zeugenschaft, im Vordergrund. Die internen und externen Dienstleistenden halten zudem eigene psychisch entlastende Angebote vor.

#### **5.3.1 Traumatisierte Flüchtlinge**

Um ein schützendes Umfeld in den Unterkünften für Menschen mit Traumafolgestörungen zu schaffen, stellt die Schulung der im Schulungskonzept festgelegten Mitarbeiter\*innen eine zentrale Rahmenbedingung dar. So nehmen die zu schulenden Mitarbeiter\*innen an dem Kompetenzmodul Basiswissen Psychotrauma und Umgang mit traumatisierten Erwachsenen und Kindern teil. Es behandelt die Entstehung von Psychotrauma und die Erkennung posttraumatischer Belastungsstörungen und anderer, durch traumatische Erlebnisse verursachte Folgebeeinträchtigungen. Die Mitarbeiter\*innen erhalten Kompetenzen für einen angemessenen, unterstützenden und ressourcenaktivierenden Umgang mit Personen, die unter posttraumatischen Belastungsstörungen oder anderen traumabedingten Folgebeeinträchtigungen leiden und erfahren, an welche Beratungs- und Unterstützungsangebote sie betroffene Personen weiterleiten können.

Mitarbeiter\*innen, insbesondere im beraterischen Kontext, können durch die Berichte schwerer traumatischer Erfahrungen selbst an ihre Belastungsgrenzen geraten. Die Teilnahme an Supervision wird daher durch die jeweilige Leitungsebene immer wieder angeregt, um hier Entlastung und Unterstützung bzw. auch einen effizienteren Umgang mit den eigenen Kraftreserven und Ressourcen zu schaffen.

### 5.3.2 LSBTI\*-Flüchtlinge

Aus dem Verhaltenskodex und insbesondere der Selbstverpflichtungserklärung geht hervor, dass sich jede in der Unterkunft tätige Person zu einer Nicht-Diskriminierung von LSBTI\*-Flüchtlingen und einem gendersensiblen Umgang verpflichtet. Eine diskriminierungssensible Wortwahl gehört ebenso dazu wie das Unterlassen von abwertenden verbalen und/oder nonverbalen Äußerungen sowie stereotypen Unterstellungen.

Um den besonderen Bedürfnissen von Flüchtlingen mit LSBTI\*-Hintergrund gerecht zu werden und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich ggf. in einer geschützten Atmosphäre zu outen, werden die Mitarbeiter\*innen in dem Kompetenzmodul Flüchtlinge mit LSBTI\*-Hintergrund für die besonders belastende und vulnerable Situation dieser Menschen sensibilisiert und lernen, wie mit dem Thema möglichst aufmerksam und sensibel umgegangen werden kann. Sie werden dafür geschult, eine Erstberatung mit Personen mit LSBTI\*-Hintergrund durchführen zu können und wissen, an welche Unterstützungs- und Beratungsangebote sie die betroffenen Personen vermitteln können.

### 5.3.3 Schutzsuchende mit Behinderung

Jede in der Unterkunft tätige Person bekennt sich mit dem Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtungserklärung zur UN-Behindertenkonvention sowie zu den Leitsätzen Teilhabe, Inklusion, Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung. Zudem wird explizit darauf hingewiesen, dass Menschen mit Behinderungen in all ihren Belangen ein Beteiligungsrecht haben.

Um Behinderungen zu erkennen und erste Schritte in der Unterstützung zu leisten, informiert das Kompetenzmodul Schutzsuchende mit Behinderungen und Einschränkungen über die besonderen Rechte und Möglichkeiten von Betroffenen und vermittelt, wie diese Rechte in Anspruch genommen werden können. Die verschiedenen Unterstützungs- und Beratungsangebote werden erklärt und es wird deutlich gemacht, wie Mitarbeiter\*innen betroffene Personen weitervermitteln

können. Zusätzlich erwerben sie Kompetenzen, um die Unterbringung für die Betroffenen so geschützt und barrierefrei wie möglich zu gestalten.

### 5.3.4 Betroffene von Menschenhandel

Um den Bedürfnissen und Bedarfen von Betroffenen von Menschenhandel gerecht zu werden, müssen die Mitarbeiter\*innen lernen, die Anzeichen zu erkennen, die auf Fälle von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder andere Ausbeutungsformen hindeuten und wie sie die betroffenen Personen erstberaten bzw. vor allem die Kontaktvermittlung an externe Fachberatungsstellen unterstützen können. Das Kompetenzmodul Menschenhandel, Zwangsprostitution und Ausbeutung bietet dafür den Rahmen und führt zu einem Basiswissen über die verschiedenen Formen und Folgen von Menschenhandel und ökonomischer Ausbeutung. Sie lernen die verschiedenen Beratungs- und Unterstützungsangebote kennen.

### 5.3.5 Betroffene von Genitalverstümmelung

Da Betroffene von Genitalverstümmelung ihre Betroffenheit aus Scham und Angst häufig verbergen, werden die Mitarbeiter\*innen im Rahmen der Schulungen für die besondere Situation der Betroffenen und ihre Bedürfnisse sensibilisiert. Die zu schulenden Mitarbeiter\*innen erhalten Wissen darüber, in welchen Ländern Genitalverstümmelungen vorgenommen werden, welche Formen von Genitalverstümmelung es gibt und an welchen körperlichen und psychischen Folgen die Opfer von Genitalverstümmelung leiden. Sie lernen gefährdete oder betroffene Frauen und Mädchen in den Unterkünften über ihre Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung zu informieren und erfahren, wie sie zum Thema Genitalverstümmelung eine Erstberatung durchführen und an entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote vermitteln können.

### 5.3.6 Frauen

Mit Blick auf die besonderen Belange und Schutzbedürfnisse von Frauen und Mädchen erfahren insbesondere die Themen zur häuslichen und sexualisierten Gewalt

besondere Bedeutung. Das Zusammenleben auf engem Raum stellt ein Risikofaktor für die Entstehung dieser Gewaltformen dar. Gewaltbeziehungen in Familien und Partnerschaften können zudem schon vor der Ankunft in Deutschland ausgeprägt sein und können sich unter dem Eindruck der prekär erlebten Unterbringungssituation verschärfen. Viele Frauen und Mädchen sind in ihrer Heimat oder auf der Flucht Opfer von Gewalt und sexuellen Übergriffen geworden. Diese traumatischen Erlebnisse prägen das Sicherheitsgefühl und den Schutzbedarf dieser Personen während ihrer Unterbringung in den Landesunterkünften. Die Mitarbeiter\*innen werden in dem Kompetenzmodul zur häuslichen und sexualisierten Gewalt über die verschiedenen Formen dieser Gewalt aufgeklärt und lernen entsprechende Anzeichen zu erkennen. Sie lernen, wie mit Opfern und Täter\*innen umgegangen wird und welche Rechte die Opfer haben und auf welchem Wege diese einzufordern sind.

## 5.4 Kooperationen

Die Zusammenarbeit mit internen und externen Partner\*innen stellt einen essenziellen Baustein im Schutzkonzept dar. Diese Kooperationen sind notwendig, um das ganze Spektrum der Bedarfe vulnerabler Personen abzudecken und die benötigte Expertise zu gewährleisten. So wird eine Vernetzung und regelmäßige Kooperation mit externen Partner\*innen sichergestellt, diese Kontakte stets erweitert und gepflegt, um stabile Netzwerke zu schaffen und zu erhalten. Die interne Zusammenarbeit wird in erster Linie über einen regelmäßigen, strukturierten und disziplinübergreifenden Austausch gesichert.

### Interne Kooperation

Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit allen Akteuren aus den Unterkünften. Neben dem LaZuF gehören hierzu in erster Linie das BAMF, die Landespolizei, die Betreuungsverbände, die ärztlichen Dienste, der Landesverband der Volkshochschulen und die Sicherheitsdienste. Dieser disziplinübergreifende

Austausch erfolgt in allen Unterkünften im regelmäßigen Turnus. Zusätzlich finden kleinere Treffen statt, um konkrete Fallbesprechungen und Fallanalysen durchzuführen.

Ein besonderer Fokus liegt auf der internen Zusammenarbeit mit dem BAMF. Ziel ist eine konstruktive, durch Komplementarität gekennzeichnete Zusammenarbeit zwischen dem BAMF, den Betreuungsverbänden sowie den Beratungs- und Unterstützungsangeboten anderer Träger. Das BAMF weist im Rahmen seiner Beratung auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot innerhalb der Landesunterkünfte sowie auf die Angebote externer Beratungsstellen hin und legt entsprechendes Informationsmaterial in seinen Räumlichkeiten aus.

In Fällen, in denen besonders schutzbedürftige Personen vor der Anhörung beim BAMF mehr Zeit für eine externe Beratung benötigen, setzt sich das LaZuF für die Verschiebung des Termins ein und erörtert dies gemeinsam mit dem BAMF. Grundsätzlich gilt hier, dass bei Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit in Absprache aller Beteiligten ein Aufschub der Anhörung, falls nötig, möglich ist. Hierzu sind klare Absprachen zu treffen, um ein konkretes Vorgehen fest zu etablieren.

Ein weiterer Schwerpunkt der internen Zusammenarbeit liegt auf den Kinderspielstuben und den Schulen sowie den jeweiligen Schulämtern. Hier erfolgt ein intensiver Austausch zwischen den Mitarbeiter\*innen der Betreuungsverbände, den Lehrer\*innen und den Mitarbeiter\*innen des LaZuF, um insbesondere den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zu klären.

### Externe Kooperation

Die intensive Vernetzung und regelmäßige Kooperation mit externen Partner\*innen ist essentiell um bedarfsgerechte Hilfe einzuleiten. Dazu gehören die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzt\*innen, örtlichen Gesundheitsämtern, Krankenhäusern, medizinischen Fachdiensten und Hebammen sowie der örtlichen Poli-

zeibehörde und der Kinder- und Jugendhilfe. Aber auch die Kooperation mit Verbänden, Vereinen und ehrenamtlich Tätigen spielt eine Rolle. Die Zusammenarbeit erfolgt regelmäßig u. a. über Runde Tische, Expertentische und KIK (Kooperations- und Interventionskonzept)-Runden. Eine regelhafte Vernetzung und Zusammenarbeit erfolgt mit spezialisierten Fachberatungsstellen, um bei Beratungsbedarf in Konflikt-, Verdachts- oder Gewaltfällen passgenaue Unterstützung sowie die zügige Vermittlung von Hilfestellung an die Betroffenen sicherzustellen. Dazu gehört ebenfalls eine Adressdatenbank geeigneter Kontaktpersonen von Fachberatungsstellen, die weiterführende Hilfen gewährleisten können. Dazu zählen z. B. Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe, spezialisierte Fachberatungsstellen (z. B. für Betroffene von Menschenhandel und weiblicher Genitalverstümmelung), Flüchtlingsorganisationen, Organisationen von Menschen mit Behinderungen, LSBTI\*-Organisationen, Flüchtlingsberatungsstellen, Einrichtungen der Täter\*innenarbeit, Justiz, Rechtsberatung, Behindertenhilfe, Jugendamt, Jugendhilfeeinrichtungen, Gesundheitswesen, psychosoziale bzw. psychotherapeutische Beratungsstellen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften/-gemeinden. Diese Adressdatenbank wird kontinuierlich aktualisiert und ist Mitarbeiter\*innen und Betroffenen zugänglich.

Der Zugang zu externer Beratung wird mittels Verlässnerlaubnis, sofern nötig, und der Übernahme der Kosten für Bus- und Bahntickets seitens der Behörden gesichert. Bei Bedarf begleiten auch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter\*innen Betroffene zu Terminen und beraten sie bei der Wahl der Unterstützungsangebote.

### **Proaktive Nachbarschafts- und Öffentlichkeitsarbeit**

Die frühzeitige Einbindung der Bevölkerung in den Prozess der Unterbringung und späteren Integration ist eine wichtige Voraussetzung dafür, etwaige Ängste und Unsicherheiten auf beiden Seiten offen aufzugreifen und so Spannungen zu vermeiden. Das LaZuF beteiligt sich daher aktiv an zivilgesellschaftlichen Runden Tischen im Umfeld der Landesunterkünfte, lädt Anwohner\*innen

zu Informationsveranstaltungen ein, pflegt den direkten Kontakt zu Kommunalpolitiker\*innen und informiert aktiv über Lokalmedien und die eigene Website. Die Landesunterkünfte verstehen sich als Teil der Nachbarschaft, in die sie sich integrieren und die sie bereichern wollen.

### **5.4.1 Traumatisierte Flüchtlinge**

Die internen und externen Kooperationen sind in der Arbeit mit traumatisierten Flüchtlingen wesentlich. Insbesondere die interdisziplinären internen Fallbesprechungen- und -analysen zwischen dem LaZuF, der Betreuungsverbände und der ärztlichen Dienste führen zu schnellen Hilfen und in die Vermittlung spezialisierter Fachberatungsstellen. Hierfür sind alle Unterkünfte mit spezialisierten Strukturen im Gesundheitswesen vernetzt. Die Zusammenarbeit und der Kontakt wird regelmäßig gepflegt und die Kontaktdaten sind allen Mitarbeiter\*innen zugänglich.

### **5.4.2 LSBTI\*-Flüchtlinge**

Die intensive Vernetzung mit Fachberatungsstellen ist insbesondere bei dieser schutzbedürftigen Personengruppe wesentlich, da Angebote durch die Betreuungsverbände, d. h. spezielle unterkunftsinterne Angebote zum Thema LSBTI\*, ein Outing provozieren könnten. Daher liegt der Schwerpunkt der Beratung in der engen Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen. Insbesondere die Betreuungsverbände pflegen enge Kontakte zu den Fachberatungsstellen. Diese beraten und stehen mit Informationsmaterial zur Seite.

Intern stellen die ärztlichen Dienste wichtige Dreh- und Angelpunkte dar. Dort bieten sich immer wieder Möglichkeiten für ein geschütztes Outing. Auch sind die Mitarbeiter\*innen der ärztlichen Dienste für Folterfolgen und Spuren sensibilisiert. Die ärztlichen Dienste arbeiten eng mit den Mitarbeiter\*innen des LaZuF und der Betreuungsverbände zusammen, um Flüchtlinge mit LSBTI\*-Hintergrund bestmöglich zu unterstützen.

### 5.4.3 Schutzsuchende mit Behinderung

Mitarbeiter\*innen, die im beraterischen Kontext zu Schutzsuchenden mit Behinderungen stehen, pflegen enge Kontakte zu externen Fachberatungsstellen. Hierzu zählen u.a. Organisationen von Menschen mit Behinderungen, das Gesundheitswesen und Migrant\*innen-Selbsthilfeorganisationen. Diese Zusammenarbeit stellt einen zentralen Baustein in der Beratung dar. Barrierefreie und inklusive Angebote werden daher in erster Linie in Kooperation angeboten. Angebote, insbesondere Freizeitaktivitäten, werden mit entsprechenden Trägern vor Ort oder extern angeboten und durchgeführt. Einrichtung intern gibt es regelmäßig stattfindende Besprechungen insbesondere zwischen den Mitarbeiter\*innen der Betreuungsverbände und der ärztlichen Dienste, um bedarfsgerechte Hilfen für die Zeit des Aufenthaltes zu entwickeln.

### 5.4.4 Schutzsuchende mit Behinderung

Die Zusammenarbeit mit externen Fachberatungsstellen erfolgt bei Opfern von Menschenhandel eng und abgestimmt. Die Fachberatungen sind u.a. spezialisiert auf psychosoziale Kurz- und Langzeitberatungen, stellen erfahrene Beratungen in aufenthalts- und sozialrechtlichen Anliegen, verfügen über ein gutes juristisches Netzwerk, spezialisierte Angebote und vermitteln in Therapiemöglichkeiten.

Intern ist insbesondere die Zusammenarbeit mit den ärztlichen Diensten von Bedeutung. Hier ergeben sich weitere konkrete Fallbesprechungen und erste Hilfsangebote. Sofern es Strukturen von Menschenhandel gibt, die bis in die Unterkünfte hineinreichen, erfolgt intern eine enge Abstimmung zwischen den Betroffenen, der Fachberatung, der Mitarbeiter\*innen des LaZuF, der Betreuungsverbände, der Polizei und ggf. der Staatsanwaltschaft.

### 5.4.5 Betroffene von Genitalverstümmelung

Der Zugang betroffener Frauen von weiblicher Genitalverstümmelung zu spezialisierten Fachberatungen ist essenziell und wird auf Wunsch umgehend hergestellt,

um eine weitere professionelle Begleitung zu gewährleisten. Betroffene Frauen werden von dort umfassend beraten, begleitet und unterstützt. Sie werden u.a. zu den Themen Gesundheit, Sexualität und Schwangerschaft ausführlich beraten.

In den Unterkünften werden betroffene Frauen engmaschig begleitet. Hier arbeiten die ärztlichen Dienste, die Betreuungsverbände und das LaZuF eng zusammen, um eine bestmögliche Betreuung und Begleitung der Betroffenen zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Vermittlung an geschulte Frauenärzt\*innen in den Regionen. Sie können auch die Erstellung eines sachgerechten Gutachtens übernehmen, das als Nachweis einer potenziellen Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit für die Entscheidungsfindung beim BAMF von Bedeutung ist.

### 5.4.6 Frauen

Externe Kooperationen mit Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern sowie weiteren spezialisierten Fachberatungen sind fester Bestandteil der Beratungsarbeit mit Frauen und sind insbesondere in Gewaltvorfällen von besonderer Bedeutung. Bei Gewaltvorfällen wird in der direkten Zusammenarbeit mit externen Fachberatungsstellen über die Möglichkeiten der Betroffenen gesprochen. Krisenintervention und Stabilisierung stellen durch die externen Beratungen wichtige Säulen dar. Diese Kontakte werden gepflegt und regelmäßig eingeladen. Auf diese Weise kann schnell und unbürokratisch Hilfe geleistet werden.

Intern steht der enge Austausch der Mitarbeiter\*innen der Betreuungsverbände und der ärztlichen Dienste im Vordergrund. Insbesondere gewaltbetroffene Frauen werden in dieser Zusammenarbeit aufgefangen und engmaschig begleitet. Diese Zusammenarbeit aller Beteiligten erfolgt nach standardisierten Verfahrensweise professionell und routiniert. Sofern notwendig, besteht auch innerhalb der Unterkunft die Option, sich Verletzungen ärztlich attestieren zu lassen. Hierzu zählt auch die vertrauliche Spurensicherung. Betroffene

haben die Möglichkeit, ihre Verletzungen rechtsmedizinisch untersuchen oder gerichtsverwertbar dokumentieren zu lassen. Hierfür wird das medizinische Personal in den Landesunterkünften durch Rechtsmedizinerinnen speziell geschult. Betroffene können somit unmittelbar untersucht und in ihrer vertrauten Umgebung bleiben.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem BAMF werden die Frauen in Stufe 1 der Asylverfahrensberatung auf die Beratungsangebote der Betreuungsverbände und auf das externe Unterstützungsangebot hingewiesen.

### 5.5 Medizinische Versorgung

Insbesondere das Personal im Bereich der medizinischen Versorgung steht im engen Kontakt zu den Schutzsuchenden und nimmt dadurch eine besondere Vertrauensposition ein. Ihm kommt damit hinsichtlich der Personen mit besonderen Bedürfnissen unter zwei Gesichtspunkten wichtige Funktionen zu. Zum einen ist es mit seiner Arbeit erste Ansprechperson und damit primäre Schnittstelle zu externen Facheinrichtungen. Darüber hinaus können ihm Fakten bekanntwerden, die für die Unterbringung oder die Durchführung des Aufnahme- und Verteilverfahrens relevant sind. Daher wird das eingesetzte medizinische Personal für die spezifischen Bedürfnisse und Problemlagen von vulnerablen Personengruppen und in der Erkennung von körperlichen Misshandlungen bzw. in der Identifizierung von physischen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen oder Bedarfen regelmäßig geschult. Auch die Sprachmittler\*innen sind in diesen Bereichen entsprechend geschult. Frauen werden bevorzugt von weiblichem medizinischen Fachpersonal und weiblichen Sprachmittlerinnen untersucht bzw. begleitet.

Um den Umgang mit hilfebedürftigen und gesundheitlich beeinträchtigten Schutzsuchenden klar zu definieren und eine Gleichbehandlung in allen Landesunterkünften zu gewährleisten haben die ärztlichen Dienste entsprechende Ablaufpläne erstellt.

Anzeichen für Gewalt sind in einer Indikatorenliste definiert. Darin enthalten ist ein Handlungsleitfaden zum Vorgehen bei Anzeichen von Gewalt und Kontaktdaten von hinzuziehenden Fachberatungsstellen. Diese Indikatorenliste steht auch dem medizinischen Personal zur Verfügung.

#### 5.5.1 Umgang mit chronischem Hilfe- und Pflegebedarf

Zu den Schutzsuchenden, die einen chronischen Hilfe- und Pflegebedarf aufweisen, gehören u. a. Flüchtlinge mit körperlichen Einschränkungen (z. B. Gebrechlichkeit, Multimorbidität, Behinderungen, Immobilitätseinschränkende Verletzungsfolgen) und kognitiven Einschränkungen (z. B. geistige Entwicklungsstörung, Intelligenzminderung, Demenz, Hirnschädigung, psychische Erkrankungen). Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Erstuntersuchung werden von den ärztlichen Diensten Hilfe- und Pflegebedarf und kognitive Einschränkungen festgestellt und dokumentiert. Über die Unterbringungsfähigkeit in der Landesunterkunft entscheidet der ärztliche Dienst. Sofern Schutzsuchende in den Landesunterkünften nicht unterbringungsfähig sind, ist es Aufgabe des LaZuF einen ambulanten Pflegedienst oder einen Pflegeheimplatz zu organisieren. Hierbei wird es vom Betreuungsverband und vom Ärztlichen Dienst unterstützt. Für die Wartezeit auf einen Heimplatz von meistens wenigen Tagen wird in Absprache mit dem Betreuungsverband und dem LaZuF eine Übergangslösung gefunden. Hierzu zählen u. a. die Unterbringung bei Angehörigen, die vorübergehende Hilfe durch den Betreuungsverband oder den ambulanten Pflegedienst.

Bei kognitiven Einschränkungen wird das LaZuF informiert, damit ein amtliches Gutachten mit der Frage nach Geschäftsfähigkeit in Auftrag gegeben wird.

#### 5.5.2 Umgang mit schweren körperlichen oder seelischen Erkrankungen

Zu schweren körperlichen Erkrankungen zählen insbesondere Tumorerkrankungen, dialysepflichtige Nierenerkrankungen, Immunsuppressionen und schwere inter-



nistische oder neurologische Erkrankungen. Schwere psychische Erkrankungen betreffen das ganze Spektrum der Psychiatrie, unter anderem Medikamenten-/Drogenabhängigkeit und Traumatisierungen. Hier leistet der Ärztliche Dienst eine erste Notfalltherapie und koordiniert in seiner hausärztlichen Funktion fachärztliche Konsile und Therapien. Die notwendige Diagnostik und Therapie werden je nach Dringlichkeit veranlasst. Die Unterbringungsfähigkeit wird geprüft und ggf. entsprechende Maßnahmen, wie z. B. die Unterbringung im Isolationsbereich oder die sofortige Krankenhauseinweisung eingeleitet. Zudem spielen die örtlichen Hilfsangebote eine bedeutende Rolle. Alle Unterkünfte sind mit spezialisierten Strukturen im Gesundheitswesen vernetzt.

## 5.6 Gleichstellung und Teilhabe

Ein subjektiver Anspruch der Schutzsuchenden auf Umsetzung des Schutzkonzepts ist die wirksamste Voraussetzung, seine Einhaltung zu gewährleisten. Es führt dazu, dass neben evidenten Missständen auch Flüchtigkeitsfehler oder sich mit der Zeit einschleichende Nachlässigkeiten von den Betroffenen bemerkt und an die/den Schutzbeauftragte\* herangetragen werden können. Voraussetzungen sind zudem ein klarer Mechanismus, wie Schutzsuchende in die Kontrolle über die Einhaltung des Schutzkonzepts eingebunden werden und eine/einen Schutzbeauftragte\* mit effektivem Mandat und ausreichenden Mitteln, um Missstände zu rügen und Abänderungen durchzusetzen.

### 5.6.1 Beteiligungsmechanismen

Da ein klarer Beteiligungsmechanismus der Schutzsuchenden in den Landesunterkünften bislang noch nicht etabliert ist, ist dieser im Rahmen der Entwicklung dieses Konzeptes zu entwickeln. Die Schutzsuchenden müssen an allen Entscheidungen, die sie betreffen, ein Mitspracherecht haben. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, müssen geeignete Verfahren und Mechanismen entwickelt, getestet und etabliert werden. Mit

Blick auf die Etablierung eines Bewohner\*innenbeirats als möglicher Beteiligungsmechanismus ist zu beachten, dass sich die Vielfalt der Schutzsuchenden mit Blick auf Geschlecht, Herkunft, Religion, Familienstand und Behinderungen in dem Beirat wiederfinden müssen. Zudem dürfen nicht mehr als die Hälfte der Beteiligten männlichen Geschlechts sein. Möglichkeiten der altersgerechten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen müssen ebenfalls geschaffen werden. Diese Beteiligungsmöglichkeiten sind strukturell zu verankern.

### 5.6.2 Vermittlung des Schutzanspruchs

Die Vermittlung des Schutzanspruchs des Schutzkonzepts erfolgt u. a. über die vom Betreuungsverband durchgeführten Informationsveranstaltungen, über Gespräche mit einzelnen Gruppen oder Einzelpersonen, über Aushänge und die Arbeit der/des Schutzbeauftragten.

### Gruppeninformationsveranstaltungen

Die Betreuungsverbände vermitteln in diesen Veranstaltungen Kenntnisse über das Schutzkonzept. Es ist darauf zu achten, besonders im Hinblick auf die jeweiligen Sprachmittler\*innen, dass dieses Angebot alle Schutzsuchenden erreicht. Hier werden vorherrschende strukturelle Einschränkungen als Zwänge oder Entbehnungen benannt und die Schutzsuchenden damit in ihrer prekären Lebenssituation anerkannt. Auf diese Weise können die verschiedenen zu verhindernden Gewaltformen und Gewalthandlungen davon abgegrenzt und mit den Schutzsuchenden ein Konsens über ein friedvolles Zusammenleben hergestellt werden.

### Spezielle Informationsveranstaltungen

Auch können anlassbezogen spezielle Informationsveranstaltungen zur Vermittlung des Schutzanspruchs durchgeführt werden, wenn die Zusammensetzung der Schutzsuchenden oder konkrete Ereignisse es verlangen. Gruppenspezifische Veranstaltungen können sodann die spezifischen Vulnerabilitäten z. B. von Frauen, Schwangeren, Eltern (mit Hinblick auf ihre Kinder), Jugendliche, Senior\*innen, Menschen mit

Behinderungen, Menschen mit LSBTI\*-Hintergrund oder Menschen mit psychischen Belastungen adressieren.

### **Einzelklärung**

Alle Begegnungen zwischen Institutionen und den Schutzsuchenden können zur Vermittlung des Schutzanspruchs genutzt werden. Das betrifft insbesondere die Sozial- und Verfahrensberatung der Betreuungsverbände, die Beratungsangebote der externen Beratungsstellen, die Termine mit den ärztlichen Diensten und dem LaZuF. Für besonders vulnerable Personen können Einzelgespräche mit der/dem Schutzbeauftragten vereinbart werden.

### **Aushänge**

An markanten Orten, wie Sanitäreanlagen, den geschützten Bereichen oder an viel frequentierten Orten wie dem Eingangsbereich des Speisesaals können Aushänge auf Informationsveranstaltungen, auf die/den Schutzbeauftragte\* und zusätzlich auf einzelne Verhaltensstandards hinweisen. In regelmäßigen Abständen wird das Vorhandensein und die Aktualität des Informationsmaterials geprüft.

### **Schutzbeauftragte**

Um die Wirksamkeit des Schutzkonzepts zu überprüfen und Bedarfe für Weiterentwicklungen zu identifizieren, holt die/der Schutzbeauftragte Stellungnahmen der internen Institutionen und externen Beratungsstellen ein, besucht die Informationsveranstaltungen in denen das Schutzkonzept vermittelt wird oder ruft eigene Veranstaltungen mit ausgewählten vulnerablen Personen(-gruppen) ein. Die/der Schutzbeauftragte kommuniziert offen bestehende Handlungsbedarfe und berichtet den Schutzsuchenden, welche Handlungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung des Schutzniveaus umgesetzt werden. Dazu nutzt die/der Schutzbeauftragte u. a. die Informationsveranstaltungen der Betreuungsverbände oder die speziellen Informationsveranstaltungen.

# Standardisierte Verfahrensabläufe

# 6



# 6. Standardisierte Verfahrensabläufe

Um eine Gefährdung auszuschließen oder aber wirksam zu verhindern, wird jeder Verdacht auf Gewalt geprüft und aufgeklärt. Es existieren unterkunftsspezifische Verfahrensabläufe für den Umgang mit Gewalt oder von Hinweisen auf Gewalt, die in allen Landesunterkünften gleich gehandhabt werden. Auf diese Weise erhalten betroffene Personen sofort den notwendigen Schutz und Hilfe. Zudem schaffen sie für alle Mitarbeiter\*innen Orientierungs- und Handlungssicherheit und verhindern Informations- und Kommunikationsverluste. Standardisierte Verfahrensabläufe unterstützen somit bei der Erfüllung der wichtigsten Aufgabe, professionellen Schutz zu gewährleisten. Mit den Verfahrensabläufen sind die einzuleitenden Schritte und die festen Ansprechpersonen zum Thema Gewalt bekannt. So beinhalten die Abläufe eine Liste mit allen an dem Verfahren Beteiligten, deren Kontaktdaten und Erreichbarkeiten. Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert. Die schnelle Erreichbarkeit gewährleistet im akuten Gewaltfall den umgehenden Schutz der betroffenen Person. Ebenso sind Schutzsuchende über ihre Rechte und die festen Ansprechpersonen zum Thema Gewalt informiert.

## 6.1 Interventionsteams

Die Interventionsteams verstehen sich als Expertengruppe für Gewaltschutz und entwickeln einheitliche Maßnahmen, die einen kompetenten Umgang mit gewaltbetroffenen Personen ermöglichen, so dass diese bestmöglich versorgt und unterstützt werden. Sie führen bei Gewaltvorfällen alle Strukturen zusammen und übernehmen die Federführung. Damit spielen sie ebenfalls eine zentrale Rolle im Rahmen der einrichtungsspezifischen Meldewege und Verfahren bei Gewalt- und Gefährdungssituationen. Damit übernehmen die Interventionsteams die Sachverhaltsermittlung, sie erhalten die Information, welche Erkenntnisse der Polizei vorliegen, kontaktieren externe Fachberatungsstellen, organisieren Täter\*ingespräche nach Rücksprache mit der Polizei, übernehmen die Informationsweitergabe an alle relevanten Akteure, organisieren ggf. die Unter-

bringung in eine andere Liegenschaft, bleiben im engen Austausch mit der Fachberatungsstelle und dem/der Mitarbeitenden des Betreuungsverbands, der oder die die Opferbetreuung übernimmt und begleitet, dokumentieren und evaluieren den Vorfall. Die Erlaubnis zur Weitergabe der Daten der Betroffenen wird mittels einer Einverständniserklärung sichergestellt.

Jede Unterkunft arbeitet mit einem Interventionsteam zusammen. In den Interventionsteams arbeiten mindestens ein/eine Mitarbeiter\*in des LaZuF, des Betreuungsverbandes sowie die festen Ansprechpersonen für von Gewalt Betroffene. Zu den zuständigen Kontaktpersonen bei der Polizei und den Kinderschutzbeauftragten wird eng Kontakt gehalten. Die Interventionsteams aller Unterkünfte tauschen sich turnusmäßig aus. Gewaltvorfälle werden besprochen und gemeinsam aufbereitet, um für alle Unterkünfte einheitliche Standards im Umgang mit Gewaltvorfällen zu entwickeln. Auch die externen Fachberatungsstellen werden hier regelmäßig eingeladen. Der/die Schutzbeauftragte lädt zu diesen Treffen ein, moderiert und dokumentiert sie und evaluiert die Ergebnisse.

## 6.2 Verfahrensabläufe bei Gewalt- und Gefährdungssituationen

Gewalt- und Gefährdungssituationen können in allen Einrichtungen jederzeit unvermittelt auftreten und sind oftmals unvorhersehbar. Zudem stellen sich die Situationen und Fallkonstellationen, in denen etwas unmittelbar beobachtet oder aufgrund verschiedener Auffälligkeiten vermutet wird, sehr unterschiedlich dar, d. h. jede Lage ist anders und kann eine hohe Eigendynamik entwickeln. Daher müssen alle Mitarbeiter\*innen sicher und angemessen agieren können, um Gewalt- und Gefährdungssituationen zu entschärfen und das Opfer bestmöglich zu schützen. Für die Landesunterkünfte gibt es daher einrichtungsspezifische Verfahrensabläufe bei Gewalt- und Gefährdungssituationen sowie Verfahrensweisen für den Umgang mit Verdacht oder Hinweisen

auf Gewalt durch Mitarbeiter\*innen, Schutzsuchende oder durch Dritte. Dabei müssen für die unterschiedlichen Gewaltformen unterschiedliche Verfahrensabläufe existieren, da sich die Vorgehensweisen in Gewalt- und Gefährdungssituationen, je nach Gewaltform, z.B. häusliche oder sexualisierte Gewalt voneinander unterscheiden. Zudem müssen Leitlinien existieren, die zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden dienen.

Bedingung dafür, dass Intervention und Schutz gelingen kann, ist die klare Abstimmung und Absprache aller an den Verfahrensabläufen beteiligten Institutionen. Diese sind im Rahmen der Entwicklung dieses Konzeptes noch weiter zu entwickeln. Die regional zuständigen KIK-Runden docken an diese Abstimmungsprozesse bereits an und machen daher eine Beteiligung der an den Verfahrensabläufen beteiligten Akteure zentral, um Informationsfluss, Transparenz und Absprachen zu sichern.

### **Betroffene**

Nach einem Gewaltvorfall werden die Betroffenen von den Ansprechpartner\*innen für von Gewalt Betroffene begleitet und an die externen Fachberatungsstellen weiter vermittelt. Dort wird u.a. zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen, rechtlichem Schutz und/oder Opferrechten, zur Möglichkeit der Strafanzeige, Strafverfolgung und Gefahrenabwehr (z.B. Wegweisung) beraten und die Konsequenzen thematisiert, die sich aus einer etwaigen Trennung ergeben, da für Betroffene von Gewalt die Durchsetzung ihrer Rechte oft sehr strapaziös ist. Bei der Entscheidung über den Verbleib der betroffenen Person steht dieser ein Wahlrecht zu, ob sie in der Unterkunft bleiben und die gewaltausübende Person verlegt werden soll oder umgekehrt. Verlässt auf Wunsch die von Gewalt betroffene Person die Unterkunft, wird eine entsprechende geschützte Unterbringung gewährleistet. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich Verletzungen ärztlich attestieren zu lassen und die vertrauliche Spurensicherung in Anspruch zu nehmen und Verletzungen rechtsmedizinisch untersuchen und gerichtsverwertbar dokumentieren zu lassen.

Auch den Täter\*innen werden Beratungs- und Hilfsangebote zur Rückfallprophylaxe genannt. So erhält die gewaltausübende Person für die eigenmotivierte Verhaltensänderung bspw. Kontaktdaten von Täterarbeitseinrichtungen.

### **Verfahrensablauf - Verdacht auf häusliche Gewalt**

Die Person, die als erste von einem Vorfall erfährt, sollte immer mit Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort möglichst detailliert und in Zitatform dokumentieren, was berichtet, gesehen bzw. gehört wurde. Genauso zu dokumentieren sind der Anlass der Äußerungen und der Kontext, in dem die Person sich geöffnet hat. In diesem Gespräch soll weder gewertet noch interpretiert werden. Es ist der betroffenen Person zu vermitteln, dass sie und das Geäußerte ernst genommen wird. Die Person, der sich geöffnet wurde, informiert die eigene Leitungsebene. Von dort wird das Interventionsteam eingeschaltet, damit weitere Schritte zur Gewährleistung des Schutzes eingeleitet werden können.

Das Interventionsteam nimmt eine erste Einschätzung der Lage vor, um gegebenenfalls sofort Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Die fachliche Absicherung ist zudem über die externe Fachberatung und deren Gefährdungsanalyse zu gewährleisten.

Der Kontakt zu der betroffenen Person ist von Einrichtungsseite fortlaufend zu halten, um deren Sicherheit, den Schutz eventuell involvierter Kinder, den Informationsfluss und ein Höchstmaß an Abstimmung und Kontrollierbarkeit der Situation für alle Beteiligten zu gewährleisten. Die eingeleiteten Schritte sind mit der betroffenen Person fortlaufend rückzukoppeln. Fachliche Unterstützung der betroffenen Person in Form von Krisenintervention und stabilisierenden Gesprächen wird angeboten und organisiert. Die Gefährdungseinschätzung durch eine § 201a-Fachberatungsstelle, einer staatlich anerkannten Beratungsstelle, die zum Thema häusliche Gewalt berät, muss parallel in diesem/n Gespräche/n erfolgen. Da häusliche Gewalt, sofern Kinder involviert sind, auch immer Kindeswohlgefähr-

dung bedeutet, werden hier ebenfalls automatisch die Verfahrensabläufe im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in Gang gesetzt.

Von Gesprächen mit der beschuldigten Person ist zu diesem Zeitpunkt generell noch abzusehen.

Die Analyse über das Ausmaß der Gefährdung eines gewaltbetroffenen Menschen erfolgt über eine Fachberatungsstelle und/oder durch die Polizei gemäß Landespolizeierlass. Eine polizeiliche Anzeige ist keine Bedingung, um Schutz vor Gewalt zu erhalten. Die Darstellung der Gewalt durch die betroffene Person oder die Fachberatungsstelle reicht aus. Die einschätzende Institution (Fachberatungsstelle und/oder Polizei) gibt auf der Grundlage der Gefährdungsbewertung eine Empfehlung an das Interventionsteam wie die Sicherheit der gewalterleidenden Person gewährleistet werden kann. Auch könnte sich die betroffene Person selbst bspw. mit einer Vertrauensperson des Betreuungsverbands an das Interventionsteam wenden.

Bei der zu treffenden Entscheidung über eine Verlegung der gewalterleidenden Person gilt die plausibel dargelegte geschlechtsspezifische Gewalt als ermessensleitendes Kriterium für die Begründung des Schutzbefehls der Person. Bei der Darstellung der Gewalt durch die betroffene Person sind deren besonderen psychischen, kulturellen und sprachlichen Bedingungen zu berücksichtigen. Die betroffene Person entscheidet, ob sie in der Unterkunft bleiben möchte oder nicht. Je nach Gefährdungseinschätzung kann die Unterbringung der betroffenen Person in eine andere Unterkunft oder ein Frauenhaus auch über Kreis- und Bundeslandgrenzen hinaus erfolgen. Die Zustimmung zu einer Verlegung von entweder gewaltausübender oder gewalterleidender Person ist nach polizeilicher Wegweisung und Beschlüssen nach dem Gewaltschutzgesetz immer und ohne weitere Erfordernisse zu erteilen. Der Landespolizeierlass regelt die Unterbringung von Schutzsuchenden einer Erstaufnahmeeinrichtung in Fällen häuslicher Gewalt auch außerhalb dieser Einrichtungen.

Die Entscheidung, ob ein Gespräch mit der gewaltausübenden Person, in dem Leitbild und Verhaltenscodex der Landesunterkünfte verdeutlicht werden, sinnvoll ist, wird nach der Gefährdungseinschätzung und Sicherstellung des Schutzes der gewalterleidenden Person durch das Interventionsteam erfolgen. War Polizei involviert, ist die gewaltausübende Person (sofern die Voraussetzungen vorliegen) über die Möglichkeit zur Verhaltensänderung in einem sog. vorverlagerten Tätertraining informiert. Sollte die gewaltausübende Person jenseits eines Polizeikontaktes Unterstützung bei einer eigenmotivierten Verhaltensänderung nachfragen, werden die Kontaktdaten von Täterarbeitseinrichtungen herausgegeben.

Nach Abschluss eines Einzelfalles erfolgt die Aufarbeitung durch die beteiligten Institutionen unter Federführung des Interventionsteams.

Grundsätzlich gilt, dass in Fällen von häuslicher Gewalt, die rechtlichen Grundlagen Gewaltschutzgesetz (BG, GewSchG § 1 ff) und Landespolizeirecht (LVerwG § 201a) in den Landesunterkünften Gültigkeit besitzen. Sie finden eingebettet in die Interventionskette des Schleswig-Holsteinweit in allen Kreisen und kreisfreien Städten implementierten Opferschutzkonzeptes KIK (Kooperations- und Interventionskonzept bei häuslicher Gewalt) Anwendung. An allen Stellen dieses Netzwerkes ist es für eine von häuslicher Gewalt betroffene Frau möglich, einzusteigen und über die Aktivierung der vernetzten Institutionen verschiedene Schutzmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Die Umsetzung und Anschlussfähigkeit des KIK in den Landesunterkünften erfordert Kooperation, Verzahnung und Feinabstimmung in erster Linie mit den Betreuungsverbänden und dem LaZuF. An den Schnittstellen der Rechtsgebiete Gewaltschutz (Zivil- und Strafrecht) und Zuwanderungsrecht sind insbesondere zwischen den vor Ort in der Landesunterkunft tätigen Institutionen (LaZuF, BAMF, Betreuungsverbände, Jugendhilfe und § 201a-Fachberatung) Absprachen zu treffen. Diese

## STANDARDISIERTE VERFAHRENSABLÄUFE

Absprachen und Feinabstimmungen müssen den dem Gewaltschutz verpflichteten Prinzipien des unbürokratischen Zugangs zu Schutz, der Kurzfristigkeit des Schutzes und geringen Anforderungen an Nachweisbarkeit der Gewalt verpflichtet sein.



Monitoring und Evaluierung

7



# 7. Monitoring und Evaluierung

## 7.1 Hintergrund und Ziele

Damit die Umsetzung von Zielen und die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen überprüft und gesteuert werden kann, wird ein kontinuierliches Monitoring als Grundlage für eine fundierte Evaluation benötigt. Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen müssen erfasst, dokumentiert und ausgewertet werden. Mit Monitoring und Evaluierung kann auf diese Weise zudem auf Abweichungen, wiederkehrende Gefährdungssituationen und besondere Bedarfe reagiert werden. Das Monitoring und die Evaluierung von Schutzmaßnahmen ist dabei jedoch hoch komplex und ressourcenintensiv. Das LaZuF arbeitet mit dem Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) zusammen. Es nutzt den digitalen Gewaltschutzmonitor, das vom DeZIM entwickelte online-basierte und modulare Monitoringinstrument. An seiner Entwicklung beteiligt waren die Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, Verantwortliche und Schutzsuchende aus Unterkünften, Wissenschaftler\*innen aus der Migrations- und Flüchtlingsforschung sowie Vertreter\*innen menschenrechtlicher Nichtregierungsorganisationen. Über mehrere Phasen hinweg arbeitet das LaZuF und das DeZIM an einem landesspezifischen, auf das Schutzkonzept Schleswig-Holsteins angepassten Monitoringinstrument, das nach einer durch Schulungen begleiteten Implementierungsphase an das LaZuF übergeben wird.

## 7.2 Gewaltschutzmonitor

Der Gewaltschutzmonitor als digitales Monitoring-Tool dient der einfachen und effizienten Selbstanalyse und wird speziell auf das einrichtungsinterne Schutzkonzept abgestimmt. Alle in den Unterkünften tätigen Mitarbeiter\*innen und Schutzsuchende können die für ihren Bereich relevanten Daten selbst einpflegen. Die Daten werden regelmäßig mittels Fragebögen online erhoben. Die Fragebögen werden in einem partizipativen Prozess an das einrichtungsinterne Schutzkonzept angepasst

und erfassen sowohl themen- und aufgabenspezifische Aspekte des Gewaltschutzes (z.B. Umgang mit Gewalt, Qualifizierung von Mitarbeitenden) als auch Grunddaten (z.B. Personal- und Belegungsdaten, Gewaltvorkommnisse). Darüber hinaus können die Schutzsuchenden zu jeder Zeit die separaten Bewohner\*innen-Fragebögen, die in verschiedenen Sprachen vorliegen, ausfüllen. Hier wird das Sicherheitsempfinden der Schutzsuchenden und ihre Wahrnehmung von Gefährdungslagen erfasst. Die erfassten Daten werden auf einem Dashboard grafisch dargestellt. Diese Visualisierungen veranschaulichen zeitliche Entwicklungen und die Umsetzung einzelner Schutzmaßnahmen. Außerdem ermöglichen sie es, Vergleiche zwischen Zuständigkeiten, Bereichen oder Betroffenen zu ziehen. Das Monitoring und die dadurch erfasste Datenlage werden durch eine regelmäßige Evaluation begleitet. Auf diese Weise können die Verantwortlichen Entwicklungen, die im Schutzmonitor abgebildet sind, einordnen und bewerten, um neue Maßnahmen zu entwickeln.

